



Vernehmlassungsverfahren

Kantonales Energiegesetz

Erläuterungen

24. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Gründe für eine Gesetzesrevision	3
1.3 Ziele der Revision	4
1.4 Parlamentarische Vorstösse	4
1.5 Kantonale Volksinitiative «Energiezukunft Luzern»	5
2 Energiepolitische Rahmenbedingungen	6
2.1 Globale Herausforderungen	6
2.2 Schweizerische Energiepolitik und Energiestrategie 2050 des Bundes	6
2.3 Energiepolitik der Kantone	7
2.4 Energiepolitik des Kantons Luzern	8
2.4.1 <i>Strategische Ausrichtung</i>	8
2.4.2 <i>Kantonaler Richtplan 2009, teilrevidiert 2015</i>	8
2.4.3 <i>Weitere Entwicklung im Kanton Luzern</i>	8
2.4.4 <i>Zusammenfassung</i>	9
3 Grundlagen	9
3.1 Bundesrecht	9
3.1.1 <i>Bundesverfassung</i>	9
3.1.2 <i>Energiegesetz</i>	10
3.2 Kantonales Recht	10
3.2.1 <i>Kantonales Stromversorgungsgesetz</i>	10
3.2.2 <i>Kantonales Energiegesetz</i>	10
3.2.3 <i>Energieverordnung</i>	11
4 Vollzugaufgaben der Kantone und Regelungsbedarf	11
4.1 Aufgaben der Kantone	11
4.2 Hauptpunkte der Revision	11
4.3 Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Vorlage 2013	12
5 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen	13
6 Zusätzliche Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen der Kantonalen Energieverordnung	38
7 Auswirkungen	44
Anhang	45

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Das kantonale Energiegesetz vom 7. März 1989 (KEnG; SRL Nr. 773) trat am 1. Januar 1990 in Kraft. Aufgrund des technischen Fortschrittes im Energiesektor und der Vielzahl neuer Bestimmungen auf Bundesebene – etwa im verschiedentlich geänderten Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) und im Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) – sowie in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) vom 9. Januar 2015¹ drängt sich eine Gesamtrevision des geltenden Kantonalen Energiegesetzes auf. Die Kantone sind insbesondere im Gebäudebereich zuständig für den Erlass von Vorschriften.

Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat bereits mit Botschaft B 78 vom 28. Mai 2013 eine Revision des kantonalen Energiegesetzes. Der Kantonsrat lehnte in der Gesamtabstimmung vom 9. September 2013 das Kantonale Energiegesetz ab, wie es aus der ersten Beratung hervorgegangen war.

1.2 Gründe für eine Gesetzesrevision

Folgende Gründe sprechen für eine Revision des Kantonalen Energiegesetzes:

- Wichtige Vorschriften des Energiegesetzes des Bundes (EnG), das im Jahr 2007 in wesentlichen Punkten revidiert wurde, sind im kantonalen Recht umzusetzen. Das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 wurde von den eidgenössischen Räten angenommen. In der Frühjahrssession 2016 der eidgenössischen Räte konnte die Differenzbereinigung zwischen National- und Ständerat noch nicht abgeschlossen werden. Im Oktober 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zur zweiten Etappe der Energiestrategie 2050² verabschiedet.
- Um eine harmonisierte Umsetzung der bundesrechtlichen Mindestvorgaben in den Kantonen zu erreichen, verabschiedete die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) im Jahr 2008 die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2008). Als Folge der Ablehnung des kantonalen Energiegesetzes 2013 sind die MuKEn 2008 bis heute nur punktuell in das kantonale Recht überführt. In der Zwischenzeit hat die EnDK am 9. Januar 2015 die MuKEn 2014 verabschiedet. Mit der vorliegenden Revisionsvorlage sollen zentrale Elemente der MuKEn 2014 im kantonalen Recht verankert werden. Denn es ist auch aus volkswirtschaftlicher Sicht wichtig, im Bereich der interkantonal harmonisierten Vorschriften nicht noch mehr in Rückstand zu geraten, zumal sich weitere periodische MuKEn-Revisionen durch die EnDK im Abstand von etwa 10 Jahren bereits abzeichnen.
- Unabhängig von den Vorgaben des Bundes und der MuKEn ist der Kanton Luzern gefordert, sich den Herausforderungen der Energie- und Klimapolitik zu stellen. Zu prüfen sind namentlich auch gesetzliche Vorgaben, um eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung sicherzustellen. Im Vordergrund stehen eine verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien sowie von Abwärme, ferner die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt von Gebäuden und haustechnischen Anlagen mit möglichst geringen Energieverlusten sowie der Einsatz von Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich sind.

¹ <http://www.endk.ch/de/energiepolitik-der-kantone/MuKEn>.

² <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/31931.pdf>.

- Bei den Gebäuden, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen, stehen zur Steuerung neben Vorschriften im Wesentlichen Anreize sowie Information und Beratung zur Verfügung. Das revidierte Energiegesetz soll die hier zur Verfügung stehenden Instrumente verankern, optimal aufeinander abstimmen und gleichzeitig der Dynamik des technischen Fortschritts und der energiepolitischen Herausforderungen Rechnung tragen.
- Den Gemeinden kommt als Vollzugspartnerinnen und auch als energiepolitisch eigenständigen Akteurinnen eine Schlüsselrolle zu. Deren Rollen und Aufgaben sind folglich klar festzulegen und zu regeln.
- Im bisherigen Recht sind die kantonalen Energievorschriften auf das Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735) und das Energiegesetz sowie deren Verordnungen verteilt. Zur Stärkung der Kohärenz und Übersicht sind sie im revidierten Energiegesetz und seiner Verordnung zusammenzuführen.

1.3 Ziele der Revision

Mit der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes sollen die Vorgaben des Bundes, der EnDK und des kantonalen Richtplans umgesetzt werden. Weiter soll mit der Übernahme der MuKE-Bestimmungen das luzernische Energiegesetz an die Energiegesetzgebung anderer Kantone angeglichen und damit ein Beitrag an die gesamtschweizerische Harmonisierung und Vereinfachung der Minimalanforderungen an die Energienutzung geleistet werden.

Eine sichere Energieversorgung ist für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Kantons Luzern von zentraler Bedeutung. Staatliche Vorgaben sind nötig, insbesondere zur Erhöhung der Energieeffizienz in allen Bereichen und zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen sind wichtige Voraussetzungen, damit eine dezentralere Energieversorgung, wie sie der Bund anstrebt, geordnet umgesetzt werden kann. Der Entwurf nimmt die Anliegen der Wirtschaft und der Gesellschaft auf und wird den Forderungen bezüglich Umwelt- und Klimaschutz gerecht.

Zusammenfassend werden mit dem neuen Gesetz folgende Ziele verfolgt:

- Senkung des Energieverbrauchs zur Sicherstellung der Versorgung und zum Schutz der Umwelt,
- wirtschaftlicher und wirkungsvoller Einsatz der Energie,
- Flexibilität bei der Anpassung der Ziele und Massnahmen an die technische Entwicklung,
- Abstimmung der Massnahmen und Instrumente auf diejenigen verwandter Rechtsgebiete, insbesondere im Planungs- und Baugesetz, und
- Umsetzung der Massnahmen in einfachen und schnellen Verfahren.

1.4 Parlamentarische Vorstösse

Mit folgenden Motionen und Postulaten, die vom Kantonsrat erheblich oder teilweise erheblich erklärt worden sind, werden Änderungen von Bestimmungen des Energie- oder des Planungs- und Baugesetzes oder der zugehörigen Verordnungen verlangt:

- Motion M 181 von Alain Greter (eröffnet am 10. März 2008) über ein Verbot von Terrassenstrahlern, erheblich erklärt am 2. Dezember 2008 (Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2008, S. 1939),
- Motion M 92 von Alain Greter (eröffnet am 8. November 2011) über den Ersatz von Elektroheizungen, teilweise erheblich erklärt als Postulat am 9. September 2013 (KR 2013, S. 1400),
- Motion M 138 von Josef Langenegger (eröffnet am 31. Januar 2012) über die Bildung eines Energiefonds, teilweise erheblich erklärt als Postulat am 9. September 2013 (KR 2013, S. 1408),

- Postulat P 221 von Jürg Meyer (eröffnet am 10. September 2012) über die Förderung der Fernwärme und der Abwärmenutzung, teilweise erheblich erklärt am 9. September 2013 (KR 2013, S. 1410),
- Postulat P 448 von Jürg Meyer (eröffnet am 9. Dezember 2013) über einen runden Tisch zur Energiepolitik statt mehrjähriger Marschhalt, teilweise erheblich erklärt am 28. Januar 2014 (KR 2014, S. 304).

1.5 Kantonale Volksinitiative «Energiezukunft Luzern»

Mit Beschluss Nr. 1327 vom 10. November 2015 hat der Regierungsrat die kantonale Gesetzesinitiative «Energiezukunft Luzern» der Grünliberalen Partei als zustande gekommen erklärt. Die Initiative strebt eine Änderung des Energiegesetzes an, das nach Ansicht der Initianten und Unterzeichnenden veraltet ist. Aufgrund des nicht zeitgemässen Energiegesetzes bleibe grosses wirtschaftliches Potenzial ungenutzt und Milliarden von Franken flössen in den Energieimport statt in Investitionen im Kanton Luzern. Innovative Unternehmen wichen auf andere Kantone aus, statt sich in Luzern anzusiedeln.

Der Initiativtext lautet wie folgt:

§ 9a Folgende Ziele werden festgelegt

- 1) *Der Kanton strebt die 2000-Watt-Gesellschaft an.*
- 2) *Der Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch im Kanton Luzern ist bis zum Jahr 2030 gegenüber 2014 zu verdoppeln.*
- 3) *Bis im Jahr 2030 werden 15 % des gesamten Stromverbrauchs mit Photovoltaikanlagen auf Kantonsgebiet produziert.*
- 4) *Die Installation von direktelektrischen Anlagen zur Erzeugung von Heiz- und Brauchwarmwasser sind in Gebäuden nicht zulässig. Bestehende Anlagen sind bis 2035 durch ein energieeffizienteres System zu ersetzen.*
- 5) *Der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser ist bei Neubauten mit einem Anteil von mindestens 40 % durch erneuerbare Energien zu decken.*

Der Initiativtext umfasst Ziele, die bereits in der Revisionsvorlage 2013 des Energiegesetzes enthalten waren und auch in der vorliegenden Revision wichtige Eckpfeiler darstellen. Der Regierungsrat erachtet die mit der Initiative angestrebten Ziele denn auch grundsätzlich als richtig und unterstützungswürdig. Allerdings besteht auf nationaler Ebene Konsens, dass zumindest für die Minimalanforderungen im Energiebereich in allen Kantonen einheitliche Regelungen geschaffen werden sollen. Hierfür wurden von der EnDK die MuKEen entwickelt. Die MuKEen 2014 enthalten differenzierte Bestimmungen, die den Zielen der Initiative in vielerlei Hinsicht entsprechen. Zahlreiche weitere vorgesehene Änderungen gehen indes über die Initiative hinaus, insbesondere im Gebäudebereich, der ein grosses energetisches Sparpotential in sich birgt. Mit der vorliegenden Totalrevision kann der Komplexität der Materie insoweit besser Rechnung getragen werden, als ein umfassender, moderner und in sich stimmiger Erlass vorgeschlagen wird, statt das geltende kantonale Energiegesetz aus dem Jahr 1989 nur punktuell zu revidieren. Im Rahmen der Ausführungen zu den einzelnen Artikeln (s. nachfolgend Kap. 5) wird auf die Initiative und ihre Ziele im Detail eingegangen. Gleichzeitig werden die Parallelen und Unterschiede zur Totalrevision erläutert.

Gemäss § 82b des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 (KRG; SRL Nr. 30) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert eines Jahres seit der Veröffentlichung des Zustandekommens einer Gesetzesinitiative Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme. Die Veröffentlichung der Erwahrung erfolgte im Kantonsblatt Nr. 46 vom 14. November 2015. Der Regierungsrat hat daher seine Stellungnahme zur Gesetzesinitiative zu Händen des Kantonsrates bis Mitte November 2016 zu verabschieden. Im Rahmen dieser Botschaft sind auch die rechtlichen Fragen über die Zulässigkeit und die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht dieser Initiative darzulegen. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu klären, ob und inwiefern Bestimmungen der geplanten Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes

der Initiative als Gegenvorschlag im Sinn von § 22 Absatz 3 Unterabsatz c der Kantonsverfassung (KV; SRL Nr. 1) gegenübergestellt werden können. Der Kantonsrat kann die in § 82b KRG festgelegte Frist angemessen verlängern (§ 82i KRG). Der Regierungsrat erachtet eine gleichzeitige Beratung der Initiative und der Gesetzesrevision durch den Kantonsrat als zentral, weshalb er am 24. Mai 2016 eine Botschaft an den Kantonsrat verabschiedet hat, womit er für die Behandlung der «Volksinitiative Energiezukunft Luzern» eine Fristverlängerung um ein Jahr beantragt.

2 Energiepolitische Rahmenbedingungen

2.1 Globale Herausforderungen

Energie ist ein Schlüsselfaktor für die nachhaltige Entwicklung, für Wohlstand, Gesundheit, und Sicherheit. Vor diesem Hintergrund steht die weltweite Klima- und Energiepolitik vor grossen Herausforderungen. Sie ist eng verknüpft mit der Entwicklungspolitik: Bis 2050 ist von einer Verdoppelung der Energienachfrage auszugehen. Die Treibhausgasemissionen müssen global halbiert, in den OECD-Ländern sogar um 80 Prozent vermindert werden. Für 1,3 Milliarden Menschen muss überhaupt noch eine Stromversorgung realisiert werden. Weltweit sind bis 2050 Investitionen von 40 bis 50 Billionen Dollar in die Energieversorgungsinfrastruktur zu tätigen, was dem Fünffachen der heutigen Investitionsquote entspricht.

Noch liegt der Anteil der fossilen Brennstoffe am weltweiten Primärenergieverbrauch bei 80 Prozent. Der Aufbau von Versorgungsalternativen wird zu einem erhöhten Kapitalbedarf im Energiesektor führen. Die Forcierung der Energieeffizienz und die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien sind auch aus volkswirtschaftlicher Sicht die wichtigsten Lösungsansätze und bergen regionalwirtschaftliche Chancen.

Die Energieversorgung der Schweiz hängt zu rund 80 Prozent vom Import fossiler Brennstoffe sowie von Kernbrennstoffen aus dem Ausland ab. Auch die schweizerische Stromversorgung ist zumindest in den Wintermonaten von Importen abhängig. Die hohe Importabhängigkeit, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die Nachhaltigkeitsziele der schweizerischen Energiepolitik machen eine enge Zusammenarbeit der Schweiz mit internationalen Energieorganisationen und ausländischen Energiebehörden unabdingbar. Deshalb ist die Energie-Aussenpolitik ein wichtiger Pfeiler der Energiepolitik des Bundes.

2.2 Schweizerische Energiepolitik und Energiestrategie 2050 des Bundes

Für die kantonale Energiegesetzgebung setzen insbesondere die Klimapolitik mit ihren international vereinbarten Zielen, die Liberalisierung des Strommarkts und der Beschluss zum Atomausstieg neue Rahmenbedingungen.

Im Nachgang der Reaktorkatastrophe von Fukushima 2011 haben Bundesrat und Parlament den Grundsatzentscheid für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie gefällt. Um die geeigneten Rahmenbedingungen für diese Neugestaltung der Schweizer Energiepolitik zu schaffen, hat der Bundesrat im September 2013 die Botschaft zur Energiestrategie 2050 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Ziel der Energiestrategie 2050 ist es, den Endenergie- und Stromverbrauch zu reduzieren, den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen und die energiebedingten CO₂-Emissionen zu senken. Der Umbau der Schweizer Energieversorgung soll schrittweise erfolgen. Die erste Etappe besteht aus einer umfassenden Gesetzesvorlage, wozu der Bundesrat im September 2013 die Botschaft verabschiedet hat. Diese wurde von beiden eidgenössischen Räten behandelt, die Differenzbereinigung ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Sie beinhaltet ein Massnahmenpaket zur Ausweitung der vorhandenen Instrumente, um die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien zu fördern. Mit diesem Massnahmenpaket werden unter anderem die Fördermassnahmen im Gebäudebereich und eine weiterentwickelte Form der Einspeisevergütung zur Förderung der inländischen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien verstärkt. In der nächsten Etappe ab 2021 beabsichtigt der Bundesrat, das Fördersystem durch ein Lenkungssystem

abzulösen, das primär auf Klima- und Stromabgaben basiert. Dazu hat er am 28. Oktober 2015 die Botschaft zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem an das Parlament publiziert.

2.3 Energiepolitik der Kantone

Im Bereich der Gebäudeenergie findet im Rahmen der EnDK seit langem eine enge interkantonale Zusammenarbeit statt. Mit den am 4. Mai 2012 beschlossenen energiepolitischen Leitlinien der EnDK³ unterstützen die Kantone die Energiepolitik des Bundes. Besondere Bedeutung in der interkantonalen Zusammenarbeit kommt den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) zu. Die MuKE sind seit 1992 konkrete Empfehlungen zur Umsetzung im kantonalen Bau- und Energierecht. Mit der MuKE 2014 wurden diese zum vierten Mal revidiert. Der modulare Aufbau belässt den Kantonen Spielräume, um besonderen kantonalen Gegebenheiten massgeschneidert Rechnung tragen zu können. Die Zielsetzung der MuKE ist es, ein hohes Mass an Harmonisierung im Bereich der kantonalen Energievorschriften zu erreichen, um sowohl Bauplanung und Bewilligungsverfahren für Bauwillige und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, wie auch den Vollzug durch die Kantone und Gemeinden zu vereinfachen. Dazu ist es notwendig, dass das sogenannte Basismodul in allen Kantonen vollständig umgesetzt wird. Damit erfüllen die Kantone auch die zu beachtenden Grundsätze in der Energie- und CO₂-Gesetzgebung des Bundes.

Das Basismodul der MuKE 2014 umfasst folgende Elemente:

- Für Neubauten gilt das Konzept des «Nahezu-Null-Energiegebäudes». Das heisst konkret, dass dem Gebäude auf einem bestimmten Grundstück von aussen möglichst wenig Energie zugeführt wird. Die erforderliche Energie wird soweit als möglich auf dem Grundstück oder im und am Gebäude produziert. Zudem muss jeder Neubau auch einen Anteil seines Strombedarfes selber decken.
- Bei Altbauten sollen die CO₂-Emissionen schrittweise gesenkt werden. Beim Ersatz fossiler Heizsysteme muss deshalb zehn Prozent der bisher verbrauchten Energie durch den Einsatz erneuerbarer Energien oder durch Effizienzmassnahmen kompensiert werden.
- Zur Steigerung der Stromeffizienz im Gebäudebereich müssen innerhalb der nächsten 15 Jahre zentrale Elektroheizungen ersetzt werden. Die Neuinstallation wurde schon mit den – im Kanton Luzern allerdings noch nicht umgesetzten – MuKE 2008 abgeschlossen. Bei Neuinstallationen von Warmwassererzeugungsanlagen sind seit 2008 nur noch Wassererwärmer (Boiler) zugelassen, die neben Strom auch andere Energiequellen, wie beispielsweise Solarwärme, nutzen. Bestehende, rein durch Strom betriebene zentrale Elektroboiler sind dementsprechend innerhalb der nächsten 15 Jahre zu ergänzen oder zu ersetzen.
- Im Bereich der Förderung wird der Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK® Plus) obligatorisch, sofern der erwartete Förderbeitrag für Massnahmen an der Gebäudehülle 10'000 Franken übersteigt.

Das Basismodul der MuKE 2014 wurde durch die EnDK durch zusätzliche Module ergänzt, die von den Kantonen nach eigenem Ermessen umgesetzt werden können. Dazu gehören unter anderem:

- Die Betriebsoptimierung für Nichtwohnbauten, die im Jahr mehr als 200'000 Kilowattstunden Strom verbrauchen und für die keine Vereinbarung für Grossverbraucher besteht; die Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Bauten sind gehalten, ihre Gebäudetechnik alle fünf Jahre zu optimieren und dies zu dokumentieren,
- die Gebäudeautomation bei neuen Nichtwohnbauten (also z.B. Dienstleistungs- und Bürobauten) ab einer Energiebezugsfläche⁴ von 5'000 m², um den Energieverbrauch im täglichen Betrieb zu optimieren,

³ www.endk.ch/media/archive1/aktuelles/120504EnDKFruejahrsversammlung_Medienmitteilung_Beilage.pdf.

⁴ Die Energiebezugsfläche entspricht der beheizten Bruttogeschossfläche eines Gebäudes, die innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegt. Die Bruttogeschossfläche kann aus den Bauplänen ermittelt werden. Für die

- die Sanierungspflicht (Ersatz) von dezentralen Elektroheizungen innerhalb von 15 Jahren und
- die Anordnung einer energetischen Analyse mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK®) für bestimmte Bauten.

Mit dem Erlass und der Umsetzung der MuKE n 2014 können die Ziele der schweizerischen Energie- und Klimapolitik bis 2050 im Bereich der Gebäude noch nicht vollständig erreicht werden. Die EnDK hat sich deshalb bereits im Jahr 2015 mit einer weiterführenden Gebäudestrategie 2050 befasst. Obwohl dazu noch keine Beschlüsse vorliegen (Stand Februar 2016), zeichnet sich ab, dass die Mustervorschriften der Kantone nach 2015 etwa im Abstand von 10 Jahren periodisch revidiert und weiter verschärft werden sollen.

2.4 Energiepolitik des Kantons Luzern

2.4.1 Strategische Ausrichtung

Die strategische Ausrichtung der kantonalen Energiepolitik orientiert sich an der langfristigen Vision der 2000-Watt-Gesellschaft. Die Schwerpunkte der kantonalen Energiepolitik bilden die energetische Verbesserung der Gebäude und die effiziente Energienutzung, die erweiterte Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme sowie die Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung. Zur Umsetzung seiner energiepolitischen Ziele erlässt der Regierungsrat periodisch ein Energiekonzept. Das Energiekonzept 2013 bis 2016 hat der Regierungsrat am 2. Juli 2013 für die kantonale Verwaltung als verbindlich erklärt.

2.4.2 Kantonaler Richtplan 2009, teilrevidiert 2015

Der kantonale Richtplan vom 17. November 2009, teilrevidiert 2015 (KRP 15), definiert eine nachhaltige Energieversorgung als Ziel der kantonalen Energiepolitik. Die vier Pfeiler dieser Politik sind das Energiesparen, die effiziente Energieverwendung, die Substitution von fossilen durch erneuerbare Energieträger und die rasche Umsetzung technischer Fortschritte. Bei der Umsetzung dieser Pfeiler berücksichtigen die Akteure die nationalen und internationalen Ziele der Energie- und Klimapolitik. Auf allen Planungs- und Realisierungsstufen werden zudem die ökologischen Gesichtspunkte und die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft mitbeachtet. Kanton und Gemeinden stimmen die Energie-, die Raumordnungs- und die Verkehrspolitik aufeinander ab (Richtungsweisende Festlegung E5 [Energiepolitik und Energieeffizienz]).

2.4.3 Weitere Entwicklung im Kanton Luzern

Gestützt auf einen vom Kantonsrat beschlossenen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Weg vom Öl – hin zu erneuerbaren Energien!» schreibt das kantonale Energiegesetz seit dem 1. Januar 2009 vor, dass der Kanton in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch auf dem Kantonsgebiet gegenüber dem Jahr 2007 bis zum Jahr 2030 verdoppelt. Der Kanton trifft dafür die in seinem Einflussbereich liegenden Massnahmen (Art. 1a Abs. 1 KEnG).

Strategische Grundlagen liegen auch für die Stromversorgung und verschiedene erneuerbare Energien vor. Am 6. Juli 2010 verabschiedete der Regierungsrat den Planungsbericht B 165 über die Stromversorgung im Kanton Luzern (vgl. KR 2010, S. 2291 ff.), welcher der Kantonsrat am 7. Dezember 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen hat (KR 2010, S. 2447). Am 26. Oktober 2010 folgte der Planungsbericht B 180 über die Wasserkraftnutzung im Kanton Luzern (KR 2011, S. 229). Der Kantonsrat hat diesen Planungsbericht am 21. Februar 2011 zustimmend zur Kenntnis genommen (KR 2011, S. 278). Der Bericht zeigt auf, welche Bedeutung und welches Ausbaupotenzial die Wasserkraft im Kanton Luzern hat und erläutert die Strategie des Regierungsrats zur Wasserkraftnutzung. Zum Thema Windenergie veröffentlichten die regionalen Entwicklungsträger Luzern West, Idee Seetal AG,

Energiebezugsfläche werden die unbeheizten Räume wie Keller, Estrich und Garagen von der Gesamtfläche abgezogen.

Sursee-Mittelland und Luzern Plus im März 2011 ein Windenergie-Konzept für den Kanton Luzern. Im regionalen Entwicklungsplan Seetal wurde die Windenergie mit Beschluss vom 26. Juni 2013 verankert. Der regionale Entwicklungsträger Sursee-Mittelland verabschiedete am 15. Dezember 2015 seinerseits ein Windpark-Konzept für die Region. Schliesslich hat der Kantonsrat am 6. Mai 2013 das Gesetz über die Gewinnung von Bodenschätzen und die Nutzung des Untergrunds beschlossen (SRL Nr. 670; Botschaft B 60 vom 18. Dezember 2012), das unter anderem die Nutzung der Geothermie regelt.

2.4.4 Zusammenfassung

Im Bereich der erneuerbaren Energien liegen die grössten Potenziale in der thermischen und der photovoltaischen Nutzung der Sonnenenergie, in der Nutzung der oberflächennahen und – längerfristig – der tiefen Geothermie, der Nutzung von Abwärme sowie der Nutzung der Energie aus Oberflächengewässern und Grundwasser. Der hydraulischen Wasser- und der Windenergie dagegen kommt im Kanton Luzern nur geringe Bedeutung zu.

Die kantonale Energiepolitik unterstützt die Zielsetzungen der nationalen Energie- und Klimapolitik. Wie diese setzt die kantonale Energiestrategie vor allem auf die Förderung der sparsamen und effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien. Der Kanton Luzern arbeitet planmässig und konsequent auf das längerfristige Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft hin. Den Gemeinden und Regionen kommt als wichtigsten Umsetzungspartnern die Schlüsselrolle für eine erfolgreiche Energiepolitik zu. Eine aktive, selbständige Energiepolitik auf kommunaler Ebene – beispielsweise in der Form des Energiestadtprozesses – wird vom Kanton erwartet und unterstützt.

Auch wenn für eine erfolgreiche Umsetzung der kantonalen Energiestrategie von einem längeren Zeithorizont auszugehen ist, verlangen die grossen energie- und klimapolitischen Herausforderungen entschlossenes Handeln und klare Weichenstellungen. Die Revision der kantonalen Energiegesetzgebung steht damit in unmittelbarem Zusammenhang. In den nächsten Jahren braucht es eine deutliche Beschleunigung der Umsetzung energiepolitischer Massnahmen. Voraussetzungen dafür sind verbesserte Grundlagen und Planungen sowie ein systematisches, kooperatives Vorgehen über alle Ebenen und Sachbereiche und zwischen staatlichen und privaten Akteuren.

3 Grundlagen

3.1 Bundesrecht

3.1.1 Bundesverfassung

Bund und Kantone setzen sich nach Artikel 89 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch. In seiner Energiepolitik ist der Bund verpflichtet, den Anstrengungen der Kantone und der Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung zu tragen; er hat die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit zu berücksichtigen (Art. 89 Abs. 5 BV). In die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt der Erlass von Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie die Förderung der Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien (Art. 89 Abs. 3 BV). Weiter legt der Bund die Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien sowie über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch (Art. 89 Abs. 2 BV). Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV).

3.1.2 Energiegesetz

Wie eben dargelegt, sind für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, vor allem die Kantone zuständig. Der Bund regelt nur die Grundzüge des Energierechts und überlässt die detaillierte Regelung den Kantonen. Wo dem Bund keine umfassende Kompetenz zukommt, dürfen die im Energiegesetz des Bundes enthaltenen Grundsätze von den Kantonen verschärft, nicht aber abgeschwächt werden. Der Bund schreibt den Kantonen lediglich den Vollzug der Artikel 6 und 9 EnG vor (Art. 19 EnG). Diese betreffen die energierechtliche Überprüfung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen und den Erlass von Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden.

Bevor die nach kantonalem Recht zuständige Behörde über den Bau neuer oder die Änderung bestehender, mit fossilen Brennstoffen betriebener Elektrizitätserzeugungsanlagen entscheidet, prüft sie nach Artikel 6 EnG, ob der Energiebedarf mit erneuerbaren Energien sinnvoll gedeckt und wie die erzeugte Abwärme sinnvoll genutzt werden kann. Diese Bestimmung gilt unverändert seit dem 1. Januar 1999.

Nach Artikel 9 Absatz 1 EnG schaffen die Kantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden und unterstützen die Umsetzung entsprechender Verbrauchsstandards. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse (Abs. 2). Sie erlassen insbesondere Vorschriften über den zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser, über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen, über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern sowie über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude (Abs. 3). Überdies erlassen sie einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist (Abs. 4).

Bei den bundesrechtlichen Vorgaben handelt es sich grösstenteils um Mindeststandards, die in ähnlicher Ausgestaltung schon in den MuKE 2000 enthalten waren.

3.2 Kantonales Recht

3.2.1 Kantonales Stromversorgungsgesetz

Das Kantonale Stromversorgungsgesetz (KStromVG; SRL Nr. 772), das auf dem eidgenössischen Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 basiert, wurde am 12. Dezember 2011 vom Kantonsrat beschlossen. Der Regierungsrat hat das Gesetz auf den 1. Juni 2012 in Kraft gesetzt. Seither blieb es inhaltlich unverändert. Das KStromVG beschränkt sich auf die Fragen, die mit der Stromversorgung in Zusammenhang stehen (vgl. dazu Botschaft B 6 zu den Entwürfen eines Kantonalen Stromversorgungsgesetzes und eines Kantonsratsbeschlusses über die Volksinitiative «Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze» vom 24. Mai 2011; KR 2011, S. 1142).

3.2.2 Kantonales Energiegesetz

Das seit dem 1. Januar 1990 geltende kantonale Energiegesetz umfasst Regelungen zu den Zuständigkeiten (Teil II), zu den Energiesparmassnahmen (Teil III), die sich insbesondere mit Heizungs-, Kühl- und Warmwasseraufbereitungsanlagen, Klima- und Lüftungsanlagen, beheizten Schwimmbädern, Heizungen im Freien, Beschneiungsanlagen, der verbrauchsabhängigen Wärmekostenverteilung, der Abwärmenutzung sowie der Pflicht zur Abnahme de-

zentral erzeugter Energie befassen, sowie zu den Förderungsmassnahmen (Teil IV) mit den Themen Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung, Energieforschung und Gebührenreduktion.

3.2.3 Energieverordnung

Die kantonale Energieverordnung vom 11. Dezember 1990 (KEnV; SRL Nr. 774) enthält Ausführungsrecht zum Gesetz. Sie behandelt insbesondere Fragen der Zuständigkeit und regelt die Energiespar- und Fördermassnahmen näher. Mit der Änderung der kantonalen Energieverordnung vom 28. Oktober 2008 (in Kraft seit dem 1. Januar 2009) erfolgte die Umsetzung der MuKEn vom 4. April 2008, soweit dies auf dem Verordnungsweg möglich war.

Gleichzeitig mit dem vorliegenden Entwurf eines neuen kantonalen Energiegesetzes für die Vernehmlassung wurde auch eine neue Energieverordnung erarbeitet. Ein Entwurf der neuen Energieverordnung liegt der Vernehmlassung als Anhang bei (vgl. auch Erläuterungen zur Energieverordnung, Kap. 6).

4 Vollzugsaufgaben der Kantone und Regelungsbedarf

4.1 Aufgaben der Kantone

Die Kantone haben gemäss Artikel 6 und 9 EnG günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung und die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen sowie Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden zu erlassen. Insbesondere haben sie die folgenden Gegenstände zu regeln:

- Maximal zulässiger Anteil nichterneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser,
- Neuinstallation und Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen,
- Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern,
- verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude,
- Gebäudeenergieausweis (GEAK), der Angaben zum Energieverbrauch von Gebäuden macht.

Im Basismodul der MuKEn 2014 sind die minimalen Vorgaben des zwingenden Bundesrechts enthalten. Im Basismodul ebenfalls abgebildet sind die energiepolitischen Leitlinien der EnDK vom 4. Mai 2012, die ergänzend zur Harmonisierung der Vorschriften im Energiesektor im Gebäudebereich beitragen. Diese Harmonisierung dient vor allem der Gleichbehandlung der gesamten Bevölkerung der Schweiz. Sie ist überdies wirtschaftsfreundlich, erleichtern harmonisierte Vorschriften doch den im Energiebereich tätigen Unternehmen und Personen den Zugang in den verschiedenen Kantonen. Hinzu kommt, dass der Vollzug durch schweizweit einheitliche Formulare und Vorgaben deutlich vereinfacht und damit kostengünstiger gestaltet werden kann. In der vorliegenden Änderungsvorlage wurde das Basismodul daher möglichst integral übernommen.

4.2 Hauptpunkte der Revision

Die wichtigsten Inhalte der Änderungsvorlage sind:

- *Energieplanung*
Anstelle von langfristigen Verbrauchs- und CO₂-Zielen führt der Kanton Luzern eine rollende Energieplanung ein. Dabei legt der Regierungsrat mittelfristige Ziele und Massnahmen verbindlich fest. Das Energiekonzept enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle fünf Jahre Bericht über den Stand des Vollzugs des Energiegesetzes und passt

das Energiekonzept regelmässig an. Die Gemeinden haben eine auf ihre Verhältnisse zugeschnittene Energieplanung zu führen.

- *Gebäudeenergieausweis*
Für Neubauten ist ein Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK®) zu erstellen. Wer Finanzhilfen über 10'000 Franken für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, hat einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungspflicht (GEAK® Plus) beizubringen.
- *Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz*
Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden, energetisch schlechten Bauten mit Wohnnutzung (GEAK®-Klasse E oder schlechter) sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs⁵ nicht überschreitet. Dies betrifft in der Regel unsanierte Gebäude aus den 70er Jahren oder älter. Diese Regel kommt somit nur dann zur Anwendung, wenn der Energiebedarf eines bestehenden Gebäudes mehr als doppelt so hoch ist wie ein heutiger Neubau. Der Ersatz ist meldepflichtig.
- *Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (Boiler)*
Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, damit sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Befreiungen sind möglich. Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.
- *Eigenstromerzeugung bei Neubauten*
Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.
- *Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten*
Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgeführt werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt (sogenanntes «Nearly Zero Energy Building»). Dies entspricht dem heutigen Stand der Technik.

4.3 Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Vorlage 2013

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Revisionsvorlage 2013 sind:

- § 10: GEAK®-Pflicht nur für Neubauten und GEAK®-Plus-Pflicht bei Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen (vgl. S. 19 f.).
- § 12: Sanierungspflicht für bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem (15 Jahre; vgl. S. 22 f.).
- § 14: Sanierungspflicht zentrale Elektroboiler (vgl. S. 24).
- § 15: Eigenstromerzeugung bei Neubauten (inkl. Ersatzabgabe; vgl. S. 24 f.).
- § 17: Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (vgl. S. 26).
- § 18: Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (Nearly Zero Energy Building; vgl. S. 26 f.).
- § 25: Heizungen im Freien (vgl. S. 30).

⁵ Anders als der effektive Bedarf zeigt der massgebliche Bedarf auf, wie viel Warmwasser bzw. Wärme ein Gebäude gemäss Berechnung nach den SIA-Normen theoretisch braucht. Es handelt sich somit um einen benutzerunabhängigen Wert.

5 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

Der Gesetzesentwurf umfasst die Kapitel «Allgemeine Bestimmungen» (§§ 1-3), «Energieplanung» (§§ 4 und 5), «Energieversorgung» (§§ 6 und 7), «Energienutzung» (§§ 8 - 27), «Förderung» (§§ 28 - 30), «Zuständigkeiten, Vollzug und Rechtspflege» (§§ 31 - 37) sowie «Schlussbestimmungen» (§§ 38 und 39).

§ 1 Ziele und Grundsätze

Im ersten Paragraphen werden die Ziele und Grundsätze des Gesetzes formuliert. Als Hauptziel der kantonalen Energiepolitik wird in Absatz 1 eine sichere, ausreichende, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -verteilung festgelegt. Diese Formulierung entspricht im Wesentlichen Artikel 1 Absatz 1 EnG.

Gemäss Absatz 2 bezweckt das Gesetz eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung – ein erklärtes Ziel der kantonalen Energiepolitik. Eine beispielhafte Aufzählung zeigt, wie dieses Ziel erreicht werden soll. In diesem Absatz sind die Hauptpfeiler der kantonalen Energiepolitik abgebildet (vgl. vorne Kap. 2.4). Nach Unterabsatz a ist eine verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien und von Abwärme anzustreben. Unterabsatz b verlangt die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt von Gebäuden und haustechnischen Anlagen mit möglichst geringen Energieverlusten. Nach Unterabsatz c sollen Bevölkerung und Wirtschaft mit Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich sind, versorgt werden. Mit dem Verweis auf den Stand der Technik wird auf die Nennung einer bestimmten Technologie verzichtet, damit schnell auf neue technische Entwicklungen reagiert werden kann.

In Absatz 3 ist festgehalten, dass der Kanton bei der Umsetzung seiner Energiepolitik das langfristige Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft verfolgt. Dieses Ziel wurde bereits im Rahmen der PBG-Revision 2013 vom Kantonsrat anerkannt und ist seither entsprechend in § 2 Absatz 2 PBG als eines der Ziele sowie als einer der Grundsätze in der Raumplanung verankert. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Abstimmung mit den Massnahmen des Bundes (§ 2 E-KEnG) notwendig und es ist dafür im Rahmen der kantonalen Energieplanung ein Absenkpfad mit Zwischenzielen festzulegen (§ 4 E-KEnG).

Gemäss Absatz 4 setzen sich der Kanton und die Gemeinden nach dem Grundsatz der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkrete Ziele und erlassen Minimalanforderungen an die Energienutzung, insbesondere bei eigenen Bauten, Anlagen und Geräten sowie bei deren Erwerb, Bau und Betrieb. Die Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden wurde vom Kantonsrat 2013 im Rahmen der Beratungen zum abgelehnten kantonalen Energiegesetz in Absatz 3 ergänzt und in der aktuellen Vorlage nun in einen eigenen Absatz verschoben. Für Bauten der öffentlichen Hand sowie für deren Wärmeversorgung und Stromverbrauch wird die Vorbildfunktion in § 27 E-KEnG wiederholt und konkretisiert. Da nicht alle öffentlichen Gebäude diese Vorgaben erfüllen können, sind Ausnahmen möglich, beispielsweise für denkmalgeschützte Gebäude (§ 19 E-KEnV).

Die Volksinitiative Energiezukunft Luzern legt als primäres Ziel das Anstreben der 2000-Watt-Gesellschaft durch den Kanton fest. Die Totalrevision des Energiegesetzes deckt diese Forderung mit § 1 des Entwurfs ab. Nicht abgedeckt ist die Forderung der Initianten, wonach bis im Jahr 2030 50 Prozent des gesamten Stromverbrauchs mit Photovoltaikanlagen auf Kantonsgebiet produziert werden müssen. Der Regierungsrat erachtet diese Vorgabe als nicht sachgerecht, da seiner Ansicht nach die Nutzung erneuerbarer Energien generell gefördert werden soll, allerdings ohne Bevorzugung einer bestimmten Energiequelle.

§ 2 *Koordination*

Die Koordination der kantonalen Energiepolitik mit dem Bund, anderen Kantonen und den Gemeinden ist zentral für die Umsetzung des Bundesrechts. Dieser Grundsatz ist auch bei der Erstellung des kantonalen Energiekonzepts nach § 4 Absatz 2 des Entwurfs zu beachten. Auch im Bereich der Förderung erneuerbarer Energien ist eine Abstimmung mit dem Bund sinnvoll, was bereits heute etwa mit dem Harmonisierten Fördermodell (HFM) oder der Abgrenzung zur kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) erfolgt. Zentral ist auch die Abstimmung der Energiepolitik mit den anderen Kantonen. Ein Beispiel dieser Koordination ist auch hier das HFM, mit dem Bund und Kantone den Energieverbrauch im Schweizer Gebäudepark erheblich reduzieren und den CO₂-Ausstoss senken wollen⁶. Als Beispiel für die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen können die MuKE_n 2014 genannt werden, die mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werden sollen. Neu ist, dass die kantonale Energiepolitik auch mit den Gemeinden koordiniert werden muss.

Nach Absatz 2 arbeitet der Kanton mit den Gemeinden, den regionalen Entwicklungsträgern und privaten Organisationen zusammen und bezieht deren Anliegen mit ein. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung zum ersten Revisionsentwurf im Jahr 2013 wird die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und deren Stellung stärker betont. Der Kanton kann die Gemeinden und die Entwicklungsträger insbesondere bei Energieplanungen und gemeindeübergreifenden Projekten fachlich unterstützen. Schliesslich ist auch die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen wichtig. Gemeint sind damit Wirtschaftsverbände, energiepolitische und -technische Organisationen, Verkehrsverbände, Konsumenten- sowie Umweltorganisationen (vgl. Art. 1 Unterabs. n Energieverordnung [EnV; SR 730.01]).

§ 3 *Energieeinkauf, -verteilung und -produktion*

Dem Kanton und den Gemeinden wird die Möglichkeit eröffnet, gegebenenfalls zusammen mit Dritten, zum Zweck des Energieeinkaufs, der Energieverteilung oder der Energieproduktion eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisation zu bilden oder sich an einer solchen zu beteiligen. Diese Bestimmung ist an § 10 des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes angelehnt. Aus heutiger Sicht ist eine solche Beteiligung des Kantons nicht unmittelbar absehbar. Auf kommunaler Ebene kommen hier Beteiligungen an Fernwärmenetzen in Betracht, insbesondere auch, um bei der Realisierung und beim Betrieb solcher Anlagen mitwirken zu können.

§ 4 *Kantonale Energieplanung*

Nach Absatz 1 erstellt der Regierungsrat zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie der energiepolitischen Vorgaben des Bundes ein Energiekonzept, das die kurz-, mittel- und langfristige Strategie der Energiepolitik, die Massnahmen und Kosten sowie die Erfolgskontrolle aufzeigt. Die im Einflussbereich des Kantons liegenden Massnahmen sollen in einem Energiekonzept konkretisiert werden. Das Energiekonzept enthält die Art der Massnahmen, die Ziele und die Indikatoren auf der Leistungs- und Wirkungsebene, die zeitliche Planung und die Prioritäten, die Federführung und die Koordination, die Kosten für den Kanton sowie das Monitoring und die Erfolgskontrolle. Mit dem hier vorgeschlagenen neuen Energiegesetz und dem Erlass eines Energiekonzepts kann künftig flexibel auf neue Entwicklungen im Energiebereich reagiert werden, ohne dass jeweils eine Änderung des Gesetzes erforderlich ist.

Nach Absatz 2 enthält das Energiekonzept eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversor-

⁶ Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 29 nachfolgend.

gung und -nutzung fest. Es zeigt insbesondere auf, wie der Kanton Luzern in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 auf rund 30 Prozent anhebt und welche Massnahmen in seinem Einflussbereich dafür erforderlich sind. Absatz 2 entspricht inhaltlich § 1a Absatz 1 des geltenden Energiegesetzes (eingefügt mit Änderung vom 3. März 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009).

Die Volksinitiative Energiezukunft Luzern verlangt, dass der Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch im Kanton Luzern bis zum Jahr 2030 gegenüber 2014 zu verdoppeln ist. Der Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch im Kanton Luzern betrug im Jahr 2006 12,5 Prozent, im Jahr 2010 15 Prozent. Aktuellere Daten sind noch nicht verfügbar. Aufgrund des unbekanntenen Anknüpfungswerts im Jahr 2014 schlagen wir – dem Begehren der Initiative entsprechend – vor, als Ziel für das Jahr 2030 einen Anteil von 30 Prozent erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (inklusive Mobilität) gesetzlich festzulegen. Durch die Festlegung einer absoluten Zahl wird verhindert, dass im Jahr 2030 über den Anknüpfungswert im Jahr 2014 diskutiert werden muss.

Nach Absatz 3 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat alle fünf Jahre Bericht über den Stand des Vollzugs des Energiegesetzes zu erstatten. Diese Informationspflicht nimmt den dahingehenden Beschluss des Kantonsrates im Rahmen der Beratung der Revision 2013 auf. Darüber hinaus hat der Regierungsrat das Energiekonzept regelmässig anzupassen. Auf die Festschreibung von langfristigen Zielen bezüglich des CO₂-Verbrauchs auf Gesetzesstufe soll verzichtet werden, da diese unter anderem den Entwicklungen in den internationalen Vereinbarungen unterworfen sind. Eine gesetzliche Festlegung von Zielen und von Fristen für die Zielerreichung (z.B. bis 2035 oder gar 2050) ist daher nicht sinnvoll. Wir schlagen eine verpflichtende kantonale Energieplanung im Sinne einer rollenden Planung vor, die Ziele und Massnahmen über eine Planungsperiode von 10-15 Jahren aufnimmt. Damit können die Energie- und Klimaziele flexibel festgelegt und gezielte Massnahmen aufgenommen werden, wodurch wiederum die Planung besser gesteuert werden kann.

Die Bestimmung basiert auf Artikel 9 Absatz 1 EnG, auf dem Modul 10 der MuKE n 2014 sowie auf den energiepolitischen Leitsätzen 2, 5 und 10 der EnDK.

§ 5 *Kommunale Energieplanung*

Absatz 1 bestimmt als Grundsatz, dass alle Gemeinden eine kommunale Energieplanung zu führen haben. Diese Planung ist auf die Verhältnisse der Gemeinde (Grösse, Ausgangslage, Potenzial von Energieerzeugung und -nachfrage, leitungsgebundene Energieträger wie Gas und Fernwärme usw.) abzustimmen. Im Entwurf zur Kantonalen Energieverordnung ist vorgesehen, dass die Gemeinden einen «Energienstadt»-Prozess oder ein vergleichbares Verfahren durchführen und allfällige Massnahmen prüfen (§ 3 Abs. 1 E-KEnV). Diese Bestimmung soll bewusst offen gestaltet werden, damit auch die Verhältnisse kleinerer Gemeinden berücksichtigt werden können. Der Energienstadt-Prozess wird von den Gemeinden schon heute als bewährtes Instrument der kommunalen Energiepolitik angewendet. Falls sich die Gemeinde als Energienstadt zertifizieren lassen will, verpflichtet sie sich freiwillig zu gewissen Standards und Massnahmen. Der Energienstadt-Prozess ist die Grundlage, auf der – soweit erforderlich – weitere, mehr räumlich orientierte Planungen aufgebaut werden können. Eine solche räumlich ausgeprägte Energieplanung kann Gegenstand eines Konzepts oder eines behördenverbindlichen kommunalen Richtplans gemäss dem Planungs- und Baugesetz sein, wie dies bereits heute möglich ist (vgl. KRP 15, Koordinationsaufgabe E5-4 [Grundsätze zum Umgang mit Energie durch die Gemeinden]). Es wird bewusst darauf verzichtet, neue Instrumente einzuführen. Eine Energieplanung in Form eines kommunalen Richtplans unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates, soweit Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden berührt sind (§ 9 Abs. 3 PBG).

Die Energieplanung kann insbesondere für das Angebot der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die bei Massnahmen der Raumplanung als Entscheidungsgrundlage dienen. In der kommunalen Energieplanung können namentlich folgende Themen behandelt werden:

- Ziele und Grundsätze für die kommunale Energieversorgung in Abstimmung mit der räumlichen Entwicklung, unter Berücksichtigung der Ziele des Kantonalen Energiegesetzes, der Energiestrategie und der übergeordneten Energie- und Raumplanung,
- energierelevante Grundsätze für die Siedlungsentwicklung,
- Bilanzierung des Energieverbrauchs und der Energienutzung (Ist-Soll-Vergleich und Handlungsbedarf),
- Festlegung der Massnahmen zur Begrenzung des Verbrauchs fossiler Energieträger,
- Festlegung der Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz,
- Festlegung der prioritären Versorgungsgebiete für die verschiedenen Erzeugungs-, Verteilungs- und Nutzungssysteme,
- Festlegung der prioritären Standorte für grössere Energieanlagen sowie grosse oder wichtige Verteilinfrastrukturen für leitungsgebundene Energieträger.

Nach Absatz 2 kann der Regierungsrat eine Gemeinde verpflichten, für ihr Gebiet oder Teile davon einen kommunalen Richtplan über die Energieversorgung und -nutzung zu erlassen. Er kann dabei nach deren Anhörung Vorgaben zu Ziel, Art und Umfang der Planung machen. Nach Absatz 3 kann der Regierungsrat Gemeinden überdies zu einer überkommunalen Energieplanung verpflichten, wenn eine Koordination notwendig ist. Auch hier gilt die Anhörungspflicht nach Absatz 2. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich § 42 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (SRL Nr. 770) und kommt beispielsweise in Frage, wenn ein gemeinsames Fernwärme- oder Fernkältenetz betrieben werden soll.

Die kommunale Energieplanung kann somit sehr unterschiedlich vorgenommen werden, ein definiertes Verfahren ist weder im Gesetzes- noch im Verordnungsentwurf vorgesehen. Damit können die Gemeinden das für sie optimale Vorgehen wählen. Wie auf kantonaler Stufe stehen als mögliche Instrumente die Richtplanung oder Konzepte im Vordergrund. Gemeinden, welche bereits ein Energiestadt-Label besitzen, erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. Das Gesetz und die Verordnung legen keine Frist fest, innert welcher die kommunale Energieplanung vorliegen muss.

Die Bestimmung basiert auf dem freiwilligen Modul 10 der MuKE n 2014, die Revisionsvorlage ist allerdings bedeutend weniger streng. § 3 E-KEnV enthält die Ausführungsvorschriften zur kommunalen Energieplanung.

§ 6 *Wärme- und Kältenetze*

Zu den Wärme- und Kältenetzen gehören Fern- und Nahwärmenetze wie auch Fernkältenetze, Fernheizwerke und Nahwärmeverbünde. Diese sind heute in § 165 Absätze 2 bis 4 PBG geregelt und sollen neu in das Energiegesetz übergeführt werden. Von den Wärme- und Kältenetzen sind die gemeinsamen Heiz- oder Kühlanlagen zu unterscheiden: Diese betreffen einen grundsätzlich anderen Sachverhalt und werden deshalb neu in einer separaten Bestimmung (§ 7 E-KEnG) geregelt.

Gemäss Absatz 1 kann die Gemeinde im Einzugsgebiet von Wärme- und Kältenetzen im Einzelfall verlangen, dass bestehende oder neue Bauten für die Nutzung von Wärme oder Kälte an diese anzuschliessen und Durchleitungsrechte zu gewähren sind. Voraussetzung einer solchen Anschlussverfügung ist allerdings, dass der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Zumutbar ist er insbesondere, wenn die zu bezahlenden Anschluss- und Betriebsgebühren für den Anzuschliessenden wirtschaftlich tragbar sind.

Anschlüsse an Wärme- und Kältenetze können im Einzelfall oder aber gestützt auf eine für Grundeigentümerinnen und -eigentümer verbindliche Planung (Rahmennutzungs- oder Sondernutzungsplanung) verfügt werden. Denkbar ist auch, dass Anschlusspflichten im Rahmen einer Energieplanung, etwa in Form eines kommunalen Richtplans, geklärt werden. Überdies kann auch eine Planung durch einen regionalen Entwicklungsträger im Rahmen eines regionalen Teilrichtplans gemäss § 8 PBG zweckmässig sein (vgl. Botschaft B 62 zu den Entwürfen eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [IVHB] vom 22. September 2005 und einer Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes vom 25. Januar 2013). Anders als es die MuKE n 2014 vorsehen, ist für eine Anschlussverpflichtung vorgängig weder zwingend eine Gebietsausscheidung vorzunehmen, noch ist in jedem Fall ein Richtplan erforderlich. Dadurch kann eine Anschlusspflicht mit dem im konkreten Fall sachgerechten Instrument angeordnet werden. Eine Anschlusspflicht für Wärme- und Kältenetze ist im Hinblick auf die Ziele des Gesetzes in der Regel nur zweckmässig und zu rechtfertigen, wenn die über das Wärme- oder Kältenetz gelieferte Energie zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien oder Abwärme besteht.

Sofern eine Anschlusspflicht für bestehende Gebäude festgelegt wurde, hat der Anschluss zu erfolgen, wenn eine bestehende Heizungsanlage ganz ersetzt wird⁷. Für bestehende Anlagen hingegen gilt die Besitzstandsgarantie. Der Ersatz von Teilen einer bestehenden Anlage (zum Beispiel Ersatz des Brenners einer Ölheizung) ist somit zulässig, ohne dass eine Anschlusspflicht begründet wird. Wird eine bestehende Heizungsanlage ganz ersetzt, geht der Besitzstandschutz (Investitionsschutz) allerdings verloren. Entsprechend ist dann eine Anschlusspflicht gegeben. Die Einzelheiten werden in der Energieverordnung geregelt (siehe § 4 E-KEnV). Eine Anschlusspflicht für bestehende Bauten kann insbesondere zur Sicherstellung einer aus wirtschaftlichen Gründen notwendigen minimalen Anschlussdichte in Einzugsgebieten bestehender und neuer Wärmeverbände sinnvoll sein.

Absatz 2 ermöglicht den Gemeinden, die Rahmenbedingungen zu Bau und Betrieb privater Wärme- und Kältenetze in einer Konzession zu regeln. Aufgrund ihrer Hoheit über den öffentlichen Grund verfügen die Standortgemeinden über ein faktisches Monopol für dessen Benutzung. Müssen für ein Fernwärmenetz Leitungen verlegt werden, so benötigen die Betreiber bereits heute eine Sondernutzungskonzession nach Strassenrecht für die Benutzung des öffentlichen Grundes (§ 23 des Strassengesetzes [StrG]; SRL Nr. 755). Mit der Fernwärme Konzession ist die Regelung weiterer Bereiche möglich, so beispielsweise die Exklusivität eines bestimmten Betreibers in einem definierten Versorgungsgebiet oder die Grundsätze der Tariffbildung. In Analogie zur Strom- und Wasserrechtsgesetzgebung des Bundes soll für derartige Konzessionen auf eine Ausschreibung verzichtet werden können.

Gemäss Absatz 3 ist für Fern- und Nahwärmenetze das Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz durchzuführen. Der Regierungsrat kann für Durchleitungsrechte das Enteignungsrecht erteilen.

Die Festlegung und die Erhöhung der Wärmebezugspreise von privaten Wärme- und Kältenetzen bedürfen der Bewilligung der Gemeinde (Abs. 4). Die Bestimmung stimmt inhaltlich mit dem heutigen § 165 Absatz 4 PBG überein. Die Gemeinden können gestützt darauf Einfluss nehmen auf die leitungsgebundenen Energieversorgungen auf ihrem Gebiet.

§ 7 *Gemeinsame Heiz- und Kühlanlagen*

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 165 Absatz 1 PBG. Er verschafft der Gemeinde die Möglichkeit, bei Überbauungen mit mehr als 3'000 m² Energiebezugsfläche eine gemeinsa-

⁷ Mit dem umgangssprachlichen Begriff Heizungsersatz wird der Ersatz einer bestehenden Wärmeerzeugung für Heizung und Warmwasser umschrieben.

me Heiz- oder Kühlanlage zu verlangen. Der bisherige zweite Teil von Absatz 1, wonach bei besonderen Verhältnissen gemeinsame Heiz- und Kühlanlagen auch für Überbauungen mit weniger Energiebezugsfläche verlangt werden kann, wurde mangels praktischer Relevanz ersatzlos gestrichen.

Können sich die Beteiligten nicht über die Kostenverteilung einigen, verteilt die Gemeinde die Kosten nach Massgabe des Interesses auf die Beteiligten (Abs. 2).

§ 8 *Ausführungsvorschriften*

Absatz 1 sieht vor, dass der Regierungsrat durch Verordnung die detaillierten Minimalanforderungen an die Energienutzung festlegt. Da bei der heutigen Dynamik im Energiebereich nicht klar ist, zu welchen Gesetzesbestimmungen künftig weitere Ausführungsbestimmungen notwendig werden können, wird dem Regierungsrat generell die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsvorschriften im Bereich der Energienutzung erteilt. Die nicht abschliessende Aufzählung orientiert sich an der Abfolge der entsprechenden Bestimmungen im Gesetz.

Dabei soll der Aufwand für Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung unter Berücksichtigung der externen Kosten wirtschaftlich tragbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielbaren Einsparung stehen. Zudem hat der Regierungsrat den Stand der Technik zu berücksichtigen und seine Festlegungen mit andern Kantonen abzustimmen (Abs. 2). Ein Abweichen von den Minimalanforderungen der neuen kantonalen Energiegesetzgebung soll im Einzelfall nur möglich sein, wenn Ausnahmegründe nach § 31 Absatz 3 Unterabsatz g E-KEnG vorliegen.

Der Regierungsrat kann überdies Regelungen zu Energienutzungen, die wesentlich gegen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes verstossen, treffen (Abs. 3). Mit dieser Generalklausel soll ermöglicht werden, dass schnell auf heute nicht vorhersehbare, unsinnige Energienutzungen reagiert werden kann.

§ 9 *Nutzungsplanung*

Die Gemeinden sollen im Rahmen der Nutzungsplanung für bestimmte, speziell bezeichnete Gebiete strengere Vorschriften als diejenigen der kantonalen Mindestvorgaben erlassen dürfen. Die Gebiete können im Zonenplan oder in einem Bebauungsplan bezeichnet werden. Im Gestaltungsplan kann bereits heute ein Ausnützungsbonus von der Erfüllung erhöhter energetischer Anforderungen abhängig gemacht werden (vgl. § 75 Abs. 3 Unterabs. e PBG).

In der Vernehmlassung 2013 wurde dieser Paragraph überwiegend gutgeheissen. Widerstand dagegen erwuchs der im Rahmen der Vernehmlassung (Fragenkatalog) vorgelegten Variante, den Gemeinden den Erlass strengerer Vorschriften generell, d.h. für das gesamte Gemeindegebiet, zu erlauben. Es wurde argumentiert, damit werde die angestrebte schweizweite Harmonisierung der energetischen Bauvorschriften in Frage gestellt. Den Gemeinden soll es somit ausschliesslich zustehen, für bestimmte Teile des Gemeindegebiets massgeschneidert strengere Vorschriften zu erlassen. Überdies soll es ihnen freistehen, für ihre eigenen Bauten einen höheren Energiestandard zu statuieren.

§ 10 Gebäudeenergieausweis

Allgemeines

Der Gebäudeenergieausweis ist in der Energiestrategie des Bundes 2050 vorgesehen und in Artikel 9 Absatz 4 EnG verankert. Er basiert auf der Überlegung, dass Investitionen in die Gebäudehülle ohne Kenntnis der energetischen Qualität des ganzen Gebäudes häufig nicht die erhofften Resultate bringen. Die Kantone haben dafür zusammen mit dem Hauseigentümergebiet Schweiz (HEV) den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK®) geschaffen, eine gesamtschweizerische, einheitliche Energie-Etikette für Gebäude (vgl. Teil N des Basismoduls der MuKE). Damit wird die verbindliche Bundesvorschrift, wonach in der ganzen Schweiz ein einheitlicher, offizieller Energieausweis für Gebäude als Informationsinstrument zur Anwendung gelangt, umgesetzt. Die Vorschrift zielt auf das grosse Energiesparpotenzial im Gebäudebereich. Der GEAK® basiert auf anerkannten schweizerischen und europäischen Normen und ist definiert für die Gebäudekategorien Wohnbauten, Schul- und Verwaltungsbauten. Im Kanton Luzern soll er für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer teilweise obligatorisch sein und diese motivieren, die Wärmedämmung und die Gebäudetechnik für Heizung und Warmwasser bei ihren Gebäuden zu optimieren. Der GEAK® gibt primär eine benutzerunabhängige Auskunft über den Gebäudezustand und die Gesamtenergieeffizienz, er zeigt der Eigentümerschaft aber bereits auch erste Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs auf und dient somit als Grundlage zur Erstellung eines Erneuerungskonzeptes oder einer Verkaufs- bzw. Vermietungsdokumentation. Der GEAK® stellt die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes grafisch dar und zeigt den Wärme- und Stromverbrauch sowie die Treibhausgasemissionen auf. Damit werden vor allem bei Sanierungen positive Anreize geschaffen, aber auch bei Neubauten. Der Ausweis kann Kauf- und Mietentscheide im Sinne der Energieeffizienz beeinflussen, wodurch der GEAK® auf dem Immobilienmarkt an Bedeutung gewinnen und zu einem Wettbewerbsvorteil werden kann. Die Kantone können für ihr Kantonsgebiet ein Obligatorium für den GEAK® festlegen (Abs. 1). Der GEAK® mit Beratungspflicht (GEAK® Plus; Abs. 2) hingegen basiert auf dem Basismodul P der MuKE 2014 sowie Artikel 52 Absatz 3 Satz 2 der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 und ist somit zwingend zu übernehmen.

Absatz 1

Der Regierungsrat schlägt eine GEAK®-Pflicht für Neubauten vor. Bei Neubauten sind alle energierelevanten Daten bekannt und die Erstellung des GEAK® ist daher einfach und kostengünstig möglich. Anders als noch im Rahmen der Revision 2013 wird auf eine GEAK®-Pflicht bei Sanierungen und weiteren Tatbeständen verzichtet. Aufgrund des praktischen Nutzens des GEAK® auf dem Markt darf von einer Selbstregulierung beziehungsweise Selbsteinführung ausgegangen werden. Ein Bedarf für neue Vorschriften besteht nicht. Diese Bestimmung basiert auf dem freiwilligen Modul 9 (Art. 9.1) der MuKE 2014.

Zuständig für den Vollzug der GEAK®-Vorschriften bei Neubauten ist gemäss § 8 Absatz 2 E-KEnV die Baubewilligungsbehörde im Baubewilligungsverfahren. Es ist mit keinem wesentlichen Mehraufwand zu rechnen.

Absatz 2

Wer Finanzhilfen des Bundes für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, hat einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungspflicht (GEAK® Plus) beizubringen. Andere, d.h. kantonale Förderbeiträge können ebenfalls an das Vorliegen eines Gebäudeenergieausweises geknüpft werden. Die Nachweispflicht wird insoweit eingeschränkt, als erst ab einer ersuchten Fördersumme von über 10'000.– Franken ein GEAK® Plus zu erstellen ist (§ 8 Abs. 1 E-KEnV).

Mit dem GEAK® Plus wird der Ist-Zustand des Gebäudes erfasst. Zudem gibt der GEAK® Plus Hinweise, welche Erneuerungsmassnahmen in welcher Reihenfolge zum energetisch und ökonomisch besten Resultat führen. Weiter zeigt er die Energieeinsparungen für konkrete Sanierungsvarianten auf. Der obligatorische GEAK® Plus im Zusammenhang mit einem Gesuch um einen Förderbeitrag an die Gebäudehülle ist eine Qualitätssicherungsmassnahme für den optimalen Einsatz der kantonalen Fördermittel. Der GEAK® Plus ist im harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM 2015) als Bedingung für die Erlangung von Fördergeldern von mehr als 10'000.– Franken für Massnahmen an der Gebäudehülle vorgesehen. Der Kanton Luzern sieht wie alle anderen Kantone vor, die Energieförderung ab dem 1. Januar 2017 auf das HFM 2015 abzustützen.

Für den Vollzug ist kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand zu erwarten, da der GEAK® Plus von den Bauherrschaften zusammen mit dem Beitragsgesuch einzureichen ist.

Absätze 3 und 4

Nach Absatz 3 ist der GEAK® von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern auf eigene Kosten von einer anerkannten Fachperson erstellen zu lassen. Die Erstellung erfolgt durch zertifizierte Fachleute und kostet für die Eigentümerschaft eines Wohnbaus etwa 400.– bis 800.– Franken (Preisempfehlung GEAK®). Die anerkannten Fachleute werden von der EnDK in einer öffentlichen Liste aufgeführt⁸.

Nach Absatz 4 erfasst der Kanton die GEAK® in einem öffentlichen Register. Die Informationen stehen damit potentiellen Verkäufern und Mietern zur Verfügung. Da der GEAK® nur für Neubauten, respektive ab einer Fördersumme von 10'000.– Franken (GEAK® Plus), obligatorisch ist, werden nur energetisch gute Gebäude im Register erfasst. Die Eigentümer profitieren vom öffentlichen Register insoweit, als dieses Auskunft gibt über die energetische Qualität ihrer Bauten, was einem Marktvorteil entspricht. Der Rückschluss, dass nicht im Register erfasste Bauten energetisch nicht qualitativ gebaut sind, ist nicht möglich, weil für bestehende Bauten keine GEAK®-Pflicht besteht. Nicht im Register erfasst werden jegliche schützenswerte Personendaten, weshalb aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Konflikte bestehen.

Wer freiwillig einen GEAK® erstellen lässt, kann diesen ebenfalls im Register eintragen lassen. Hierzu ist der GEAK® der registerführenden Stelle einzureichen (§ 8 Abs. 3 E-KEnV).

Es ist zu prüfen, ob dieses Register an ein bestehendes System angeknüpft werden kann oder eine gesamtkantonale Lösung für gebäudebezogene Daten Sinn macht. Das Register dient dazu, vorhandene Information zu sammeln, statt wie bis anhin unkoordiniert abzulegen. Die verfügbaren Informationen sollen nutzbar gemacht werden können. Mit Hilfe dieses Registers können statistische Werte ermittelt werden, welche wichtige Informationen für zukünftige Massnahmen im Energiebereich liefern (z.B. für die Energieplanung, vgl. § 4 E-KEnG). Von Interesse sind insbesondere Daten über den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch.

Die Bestimmungen zum GEAK® basieren auf Teil N des Basismoduls (Art. 1.48) sowie auf dem freiwilligen Modul 9 (Art. 9.1) der MuKEn 2014. Die GEAK® Plus-Pflicht ist im Teil P des Basismoduls enthalten (Art. 1.50). Eine weitere Basis bildet Leitsatz 13 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

⁸ www.geak.ch.

§ 11 Minimalanforderungen an die Energienutzung

Absatz 1 hält als Grundsatz fest, dass Gebäude und gebäudetechnische Anlagen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten. Der winterliche und der sommerliche Wärmeschutz, die gebäudetechnischen Anlagen und die Nutzung der Elektrizität in Gebäuden haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Damit wird Artikel 9 Absatz 2 EnG umgesetzt, wonach die Kantone Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden zu erlassen haben. Mit Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz b EnG werden die Kantone aufgefordert, Vorschriften über Neuinstallation und Ersatz von Elektroheizungen zu erlassen. Damit wird auch – ausdrücklicher als bisher – eine gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Teile B und C des Basismoduls der MuKE 2014 (Wärmeschutz von Gebäuden, Art. 1.6 / Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen, Art. 1.12 und 1.13) geschaffen, welche in der Planungs- und Bauverordnung und in der kantonalen Energieverordnung bereits umgesetzt wurden (in Kraft seit 1. Januar 2009). Die Rechenverfahren für den Wärmeschutz von Bauten beruhen auf der SIA Norm 380/1 «Thermische Energie im Hochbau». Die Grenzwerte wurden in diesen Verordnungen weitgehend auf dem Niveau der seit 2002 bestehenden Minergie-Anforderungen angesetzt. Die Anforderungen an Lüftungs- und Klimaanlage stützen sich auf die SIA-Norm 382/1, respektive für die Heizungsanlagen auf die SIA-Norm 384/1. § 6 E-KEnV enthält eine abschliessende Liste der Mustervorschriften. Dabei wird auf den Anhang des Verordnungsentwurfs verwiesen, wo die Bestimmungen der MuKE 2014 unverändert aufgeführt werden.

Absatz 2 definiert den Anwendungsbereich der Minimalanforderungen aus Absatz 1 wie folgt:

- a. Neubauten,
- b. Änderung bestehender Bauten, wenn die voraussichtlichen Baukosten 30 Prozent des Gebäudeversicherungswerts überschreiten,
- c. von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffene Bauteile,
- d. Neuinstallation, Ersatz oder Änderung gebäudetechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

Absatz 2 Unterabsatz b wurde aus dem geltenden kantonalen Recht übernommen (§ 164 Abs. 2 PBG i.V.m. § 4a Abs. 2 KEnV). Nicht übernommen wurde indes die heute geltende absolute Grenze von 200'000.– Franken bei den voraussichtlichen Baukosten (vgl. § 4a KEnV). Solche Baukosten können bei grösseren Überbauungen schon bei geringfügigen Sanierungen entstehen, die keine energetische Sanierung ganzer Gebäude rechtfertigen. Richtig ist somit die Anknüpfung der Sanierungspflicht an einen relativen Wert. Wie die «von einem Umbau betroffenen Bauteile» in Absatz 2 Unterabsatz c zu verstehen sind, ergibt sich aus dem folgenden Beispiel: Wird bei einem Umbau das Norddach neu eingedeckt, ist dieser Bauteil vom Umbau betroffen und das Dach muss – sofern die Grenzwerte nicht erreicht werden – neu so erstellt werden, dass die Umbaugrenzwerte erfüllt werden. In der Praxis heisst dies, dass in der Regel eine zusätzliche Dämmung eingebaut werden muss. Das Süddach hingegen, welches nicht vom Umbau betroffen ist, muss nicht nachgedämmt werden. Eine Umnutzung im Sinne von Absatz 2 Unterabsatz c liegt beispielweise vor, wenn eine Fabrikhalle in einen Büroraum umgenutzt wird. Im Sinne von Absatz 2 Unterabsatz d müssen bei einem Heizungsersatz oder einer Neuinstallation der Warmwasseraufbereitung die aktuellen, allgemeingültigen Vorschriften eingehalten werden, beispielsweise der Einsatz von kondensierenden Heizkesseln für fossile Brennstoffe oder das Verbot der Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen. Aus diesen Gründen soll für diese Tatbestände eine Meldepflicht eingeführt werden, womit auch die fehlende Bewilligungspflicht aufgefangen wird.

Absatz 3 sieht Erleichterungen und Befreiungen von den Anforderungen des Absatz 2 Unterabsätze b, c und d vor. Die von uns im Verordnungsentwurf als zuständige Stelle bezeichnete Dienststelle Umwelt und Energie kann die Anforderungen in diesen Fällen reduzieren,

wenn gewichtigere öffentliche Interessen dies gebieten. Sie kann zudem für Vorhaben, die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind, Erleichterungen oder die Befreiung von der Einhaltung der Minimalanforderungen vorsehen. Soweit es um Erleichterungen und Befreiungen von den Anforderungen an den sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz geht (Anhang B, Art. 1.9 E-KEnV), sind die Gemeinden zuständig (Abs. 4). Für Neubauten (Abs. 2 Unterabs. a) soll die strengere Ausnahmeregelung gemäss § 31 Absatz 3 Unterabsatz g E-KEnG zur Anwendung kommen, sind doch die Minimalanforderungen bei Neubauten deutlich einfacher realisierbar.

Die Minimalanforderungen entsprechen dem Stand der Technik. Der Vollzug im Rahmen des Baubewilligungs- und des Baurealisierungsverfahrens ist seit Jahren etabliert. Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen weitgehend den früheren Regelungen der MuKE und waren in dieser Form im Kantonsrat unbestritten (vgl. Protokoll des Kantonsrats vom 10. September 2013, S. 1443).

Die Vorschriften basieren auf Teil C des Basismoduls der MuKE 2014 (Art. 1.12 und 1.13). Einschlägig ist zudem der Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

§ 12 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Nach Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz b EnG erlassen die Kantone Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen.

Der neue § 12 Absatz 1 regelt zwei Verbotstatbestände. Verboten sind demnach die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sowie der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen⁹.

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen dürfen auch nicht als Zusatzheizungen eingesetzt werden. Zulässig sind in begrenztem Umfang Notheizungen (Abs. 2). Dazu enthält der Verordnungsentwurf Ausführungsbestimmungen (Anhang C, Art. 1.14 Abs. 1-3 E-KEnV).

Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung des Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Abs. 3). Elektroheizungen sind für etwa zehn Prozent des Schweizer Stromverbrauchs verantwortlich. Unter dem Aspekt, dass die bestehenden Elektroheizungen auf die Grenzen ihrer Lebensdauer zugehen, ist der Ersatz durch effizientere Systeme angezeigt und zumutbar. Die Erfahrungen mit Energieförderprogrammen haben gezeigt, dass der Ersatz von Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem (Elektro-Zentralheizung im Keller) technisch problemlos möglich und wirtschaftlich interessant ist. Dies im Gegensatz zu Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem (Elektro-Einzelspeicherheizungen in den Räumen), bei denen ein Ersatz durch ein anderes Heizsystem als wirtschaftlich nicht tragbar einzustufen ist und daher auch weiterhin zulässig bleibt. Mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren soll den Gebäudeeigentümern genügend Zeit für die Planung und Realisation eingeräumt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, allenfalls vorgängig eine Sanierung der Gebäudehülle vorzunehmen.

Nach Absatz 4 kann der Regierungsrat zudem Ausnahmen vom Verbot der Neuinstallation und des Ersatzes von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen (Abs. 1) sowie zur Ersatzpflicht (Abs. 3) vorsehen. Anhang C, Artikel 1.14 Absatz 4 E-KEnV sieht entsprechende Ausnahmen insbesondere für Bergbahnstationen, Alphütten, Bergrestaurants, Schutzbauten,

⁹ Der Ersatz von dezentralen direkt-elektrischen Anlagen zur Erwärmung des Brauchwarmwassers (Elektroboiler) soll hingegen entsprechend der Debatte im Kantonsrat 2013 (vgl. Protokoll des Kantonsrats vom 10. September 2013, S. 1448 f.) gestattet bleiben und wird in § 14 Absatz 2 E-KEnG geregelt.

provisorische Bauten sowie die Beheizung einzelner Arbeitsplätze in ungenügend oder nicht beheizten Räumen vor. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Auf die Festlegung eines Zeitpunktes für ein Verbot von bestehenden ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen wird zurzeit verzichtet. Ein allfälliges Verbot soll zusammen mit anderen Kantonen im Rahmen der Mustervorschriften erlassen werden.

Die Vorschrift basiert auf Artikel 1.13 des Teils C sowie Artikel 1.35 des Teils H des Basismoduls der MuKE 2014.

§ 13 Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet (Abs. 1). Der Ersatz ist zulässig, wenn die fachgerechte Umsetzung einer von elf Standardlösungen gewährleistet ist, die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie ausgewiesen ist oder die Klasse D bei der GEAK®-Gesamtenergieeffizienz erreicht ist (Abs. 2). Diese Voraussetzungen sind nicht kumulativ zu erfüllen. Dies betrifft in der Regel unsanierte Gebäude aus den 70er Jahren oder älter. Diese Bestimmung kommt somit nur dann zur Anwendung, wenn der Energiebedarf eines bestehenden Gebäudes in etwa mehr als doppelt so hoch ist wie ein heutiger Neubau.

Die Bestimmung ist mit dem Ersatz einer Heizungsanlage verknüpft. Sie kommt nur dann zur Anwendung, wenn die bestehende Heizungsanlage die übliche Lebensdauer erreicht hat und ersetzt werden muss. Beim Ersatz eines mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessels in Wohnbauten muss künftig ein Teil der Wärme aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn eine von insgesamt elf vordefinierten Standardlösungen (Anhang F, Art. 1.31 E-KEnV) fachgerecht ausgeführt wird.

Der Vollzug kann in die bestehenden Abläufe beim Wärmeerzeugersersatz (Lufthygiene, Brandschutz, Gewässerschutz) integriert werden. Mit den in den MuKE 2014 vordefinierten Standardlösungen steht für jede Anlage eine Auswahl von Massnahmen offen. Eine Studie an 82 Wohnbauten ergab, dass bei 79 dieser Objekte vier oder mehr Standardlösungen umsetzbar wären; bei einem sind es drei und bei zwei weiteren Objekten «nur» noch zwei Standardlösungen¹⁰. Diese Standardisierung garantiert zudem, dass ein Ersatz von unvorhersehbar ausgefallenen Heizkesseln auch während der Heizsaison möglich ist, das heisst rasch geplant und entschieden werden kann.

Die MuKE verlangt beim Ersatz des Wärmeerzeugers eine Bewilligungs- oder minimal eine Meldepflicht. Im Sinne eines möglichst einfachen Vollzugs sieht der vorliegende Entwurf eine Meldepflicht an die zuständige Baubewilligungsbehörde (§ 13 Abs. 3 E-KEnG i.V.m. § 10 E-KEnV) vor. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich. Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Befreiungen (§ 13 Abs. 4 E-KEnG i.V.m. Anhang F, Art. 1.29 Abs. 1 Satz 2, 1.30 und 1.31 E-KEnV).

Die Vorschrift basiert auf dem Teil F (Art. 1.29) des Basismoduls der MuKE 2014 sowie auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

¹⁰ Energiefachstellen der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein, «Höchstanteil an nichterneuerbarer Energie beim Heizungsersatz — Prüfung der Umsetzbarkeit einer solchen Vorschrift an 82 Wohnbauten», Bericht der Drechsler Energie-Optimierung, St. Gallen 2012.

§ 14 Elektro-Wassererwärmer

Wie bei Elektroheizungen wird auch bei Elektro-Wassererwärmern (Elektroboiler) Strom direkt in Wärme umgewandelt. Es gibt deutlich effizientere Möglichkeiten zur Warmwasseraufbereitung, zum Beispiel mit der Einbindung in das bestehende Heizsystem oder durch den Einsatz von Wärmepumpenboilern. Grundsätzlich ist nach Absatz 1 der Neueinbau von elektrischen Anlagen zur Erwärmung des Brauchwarmwassers in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung vorgewärmt wird oder wenn das Brauchwarmwasser primär mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird. Der *komplette* Ersatz der Warmwasserversorgung in einem bestehenden Gebäude gilt als Neueinbau, auch wenn diese bisher dezentral elektrisch erfolgte. Dagegen bleibt der Ersatz eines *einzelnen* defekten Elektrowasserspeichers zulässig.

Die Bedingungen nach Absatz 1 für den Neueinbau oder den Ersatz gelten nur für Wohnbauten und nur für zentrale Elektroboiler (Boiler steht in der Regel im Keller). Für dezentrale Elektroboiler in den einzelnen Wohnungen von Mehrfamilienhäusern wird eine Sanierungspflicht in der Regel als nicht zumutbar erachtet, weshalb der Einzeleratz ohne Bedingungen erlaubt ist (Abs. 2).

Mit der Übergangsfrist von 15 Jahren (Abs. 3) soll den Gebäudeeigentümern genügend Zeit für einen Ersatz eingeräumt werden.

Für den Ersatz von zentralen Elektro-Wassererwärmern wird eine Meldepflicht an die zuständige Baubewilligungsbehörde eingeführt (§ 14 Abs. 4 E-KEnG i.V.m. § 10 E-KEnV).

Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen (Abs. 5). Allgemein gilt § 31 Absatz 3 Unterabsatz g E-KEnG, wonach der Regierungsrat im Einzelfall Ausnahmen bewilligen kann.

Die Volksinitiative Energiezukunft Luzern verlangt, dass direkt-elektrische Anlagen zur Erzeugung von Heiz- und Brauchwarmwasser in Gebäuden bis 2035 durch ein energieeffizienteres System zu ersetzen ist (Abs. 4 Satz 2). Diese Forderung wird mit § 14 teilweise erfüllt, mit der Einschränkung, dass eine Sanierungspflicht nur dort besteht, wo sie verhältnismässig ist und deshalb bestehende *dezentrale* Boiler zur Brauchwarmwasser-Erwärmung ausgenommen sind.

Die Vorschrift basiert auf den Teilen C (Art. 1.16) und I (Art. 1.37) des Basismoduls der MuKEn 2014 und auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

§ 15 Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Mit heutigem Stand der Technik ist es möglich, dass sich Gebäude teilweise selbst mit Strom versorgen. Für Neubauten soll eine Pflicht eingeführt werden, einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität im, auf oder am Gebäude selber zu erzeugen (Abs. 1). Die Art der Stromerzeugung ist freigestellt. In der Regel dürften Photovoltaikanlagen realisiert werden, aber auch Blockheizkraftwerke oder andere Arten der Stromerzeugung sind denkbar.

Gemäss Absatz 2 regelt die Verordnung die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung (siehe §§ 11 ff. E-KEnV). Die selber zu produzierende Elektrizitätsmenge wird auf Basis der Energiebezugsfläche berechnet.

Wird keine Anlage zur Eigenstromerzeugung erstellt oder erzeugt die realisierte Anlage weniger Eigenstrom als die Minimalvorgabe, so ist eine Ersatzabgabe zu leisten (Abs. 3). Diese berechnet sich aus der Differenz der minimal zu installierenden Leistung gegenüber der effektiv installierten Leistung. Eine Ersatzabgabe ist geschuldet, wenn die nicht realisierte Leis-

tung ein Kilowatt oder mehr beträgt (Bagatellgrenze, vgl. § 13 Abs. 2 E-KEnV). Die Höhe der Ersatzabgabe orientiert sich an der Empfehlung der MuKEN 2014, wonach eine Grössenordnung von Fr. 1'000.– pro nicht realisiertem Kilowatt Leistung empfohlen wird (vgl. § 13 Abs. 2 E-KEnV).

Die Ersatzabgabe soll durch die Gemeinde erhoben werden (Abs. 4), und ist von diesen zweckgebunden für Massnahmen im Energiebereich zu verwenden.

Vorgesehen ist, dass die Gebäudeeigentümer nicht frei zwischen der Eigenproduktion und der Ersatzabgabe wählen können. Die Ersatzabgabe kommt nur dann in Frage, wenn ein Befreiungstatbestand im Sinne von Absatz 2 oder ein Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 3 Unterabsatz g E-KEnG (sog. Härtefallklausel) vorliegt oder wenn die Minimalvorgabe nicht erreicht wird.

Der Verordnungsentwurf sieht im Einklang mit den MuKEN vor, dass die Elektrizitätserzeugungsanlage mindestens 10 W pro m² Energiebezugsfläche betragen muss. 30 kW oder mehr werden nie verlangt, sind aber zulässig (§ 12 Abs. 1 E-KEnV). Erweiterungen von bestehenden Gebäuden sind von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung befreit, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m² beträgt, oder maximal 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteils und nicht mehr als 1000 m² beträgt (§ 11 Abs. 2 E-KEnV).

Die Bestimmung basiert auf Teil E (Art. 1.26 und 1.28) des Basismoduls der MuKEN 2014 und auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Die Volksinitiative Energiezukunft Luzern sieht keine Eigenstromerzeugung von Neubauten vor. Sie verlangt aber, dass der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser bei Neubauten mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent durch erneuerbare Energien zu decken ist.

§ 16 Elektrische Energie in Gebäuden

Ein beachtlicher Anteil der Elektrizität wird in Bauten für die Beleuchtung und die Belüftung respektive die Klimatisierung benötigt. Insbesondere in Nicht-Wohnbauten ist der Anteil des Elektrizitätsverbrauchs für diese Verwendungszwecke von Bedeutung. Zudem nimmt das Bedürfnis nach klimatisierten Räumen zu. Der Entwurf zum neuen Energiegesetz sieht daher vor, dass Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen so zu planen und auszuführen sind, dass die Elektrizität sparsam und rationell genutzt wird. Massgeblich hierfür ist die SIA Norm 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau»¹¹.

Gemäss Verordnung gilt diese Bestimmung nur für Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1000 m², was beispielsweise einem Bürogebäude mit 30 bis 40 Arbeitsplätzen entspricht. Ausgenommen sind Wohnbauten oder Teile davon (vgl. Anhang G, Art. 1.33 Abs. 1 E-KEnV).

Die Bestimmung basiert auf Teil G (Art. 1.32) der MuKEN 2014 und dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK. Die massgeblichen Bestimmungen in der Verordnung finden sich im Anhang G, Artikel 1.33 und 1.34.

¹¹ Diese befindet sich aktuell in Überarbeitung. Eine neue Fassung wird voraussichtlich 2017 in Kraft gesetzt.

§ 17 *Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung*

Gemäss geltendem Recht gilt die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung im Kanton Luzern für Neubauten mit mehr als sechs (d.h. ab sieben) Wärmebezü-
gern (§ 16 KEnG). Nach Artikel 1.38 MuKE (Teil J des Basismoduls) gilt die Abrechnungs-
pflicht für neue Gebäude ab fünf oder mehr Nutzeinheiten. Im Sinne der schweizerischen
Harmonisierung der energetischen Bauvorschriften soll das Luzerner Recht hier an die Mu-
KE 2014 angepasst werden (Abs. 1).

Neue Gebäude, die die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäude-
gruppe beziehen, sind ebenfalls mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für
Heizung pro Gebäude auszurüsten (Abs. 2).

Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind
bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems entspre-
chend auszurüsten (Abs. 3). Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung
sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Ge-
bäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über
75 Prozent saniert wird (Abs. 4). Damit werden die Vorgaben von Artikel 9 Absatz 3 Unter-
absatz d EnG umgesetzt, wonach die Kantone Vorschriften über die verbrauchsabhängige
Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerun-
gen bestehender Gebäude erlassen. Als «wesentliche Erneuerungen» gelten insbesondere
die Totalsanierung des Heizungs- und des Warmwassersystems und energetische Gebäu-
desanierungen bei Nahwärmenetzen, in denen die Abrechnung pro Gebäude erfolgt und die
Gebäudehülle eines oder mehrerer Gebäude zu über 75 Prozent saniert wird (Art. 11a
Abs. 4 EnV).

Die Bestimmung basiert auf dem Teil J des Basismoduls (Art. 1.38 und 1.39) der MuKE
2014 und auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK. Das freiwillige Mo-
dul 2 der MuKE 2014 sieht zusätzlich für bestehende Bauten eine Nachrüstungspflicht vor.
Wir erachten diese allgemeine Sanierungspflicht als unverhältnismässig, weshalb wir sie
nicht zur Übernahme empfehlen. Die Ausführungsvorschriften, umfassend auch eine Grund-
lage für Befreiungen, finden sich im Anhang J zur Verordnung, Artikel 1.40 - 1.42.

§ 18 *Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten*

Die Kantone erlassen gemäss Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz a EnG insbesondere Vorschrif-
ten über den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wär-
mebedarfs für Heizung und Warmwasser. Im Kanton Luzern gilt heute ein Höchstanteil von
80 Prozent (Art. 1.20 des Anhangs zur KEnV). Neu müssen Neubauten und Erweiterungen
von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) so gebaut und ausgerüstet
werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null
liegt (sogenanntes «Nearly Zero Energy Building»; Abs. 1). Die Verordnung regelt Art und
Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz (Abs. 2). Die entsprechenden Verord-
nungsbestimmungen finden sich im Anhang D zur Verordnung, Artikel 1.23 - 1.25. Die Ver-
ordnung sieht eine Befreiung vor für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die
neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m² beträgt, oder maximal 20 Prozent
der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles und nicht mehr als 1'000 m² be-
trägt (Anhang D, Art. 1.23 Abs. 5 E-KEnV).

Die Bestimmung entspricht Teil D (Art. 1.22) des Basismoduls der MuKE 2014 und basiert
auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

Die Volksinitiative Energiezukunft Luzern verlangt, dass der Wärmebedarf für Heizung und
Warmwasser bei Neubauten mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent durch erneuerbare

Energien zu decken ist. Dieses Ziel wird von der vorliegenden Revision umfasst. Ist es möglich, dass sich ein Gebäude fast selbst mit Energie versorgt, ist auch der Anteil nicht erneuerbarer Energien automatisch entsprechend klein.

§ 19 *Grossverbraucher*

Mit Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz c EnG werden die Kantone aufgefordert, Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern zu erlassen. Bei Grossverbrauchern erfolgt der Energieeinsatz in erster Linie für (Produktions-) Prozesse. Wärme- und Kälteschutz von Bauten und Gebäudetechnik im engeren Sinn sind von eher untergeordneter Bedeutung. Bei vielen dieser Prozesse besteht grosses Optimierungspotenzial, welches oft mangelhaft genutzt wird, weil die Kosten der nutzlos eingesetzten Energie nicht erfasst sind oder (scheinbar) nicht ins Gewicht fallen. Die neue Bestimmung setzt hier an.

Nach Absatz 1 sollen Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh neu durch die Dienststelle Umwelt und Energie verpflichtet werden können, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Grossverbraucher sollen in erster Linie dort investieren, wo die Massnahmen ein gutes Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag ergeben. Wenn sie eine Zielvereinbarung abschliessen, können sie von Detailvorschriften befreit werden und erhalten damit mehr Spielraum für die Prioritätensetzung bei ihren Investitionen. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsvorschriften (Abs. 3; vgl. §§ 14 f. E-KEnV).

Im Kanton Luzern ist ein Vollzug nach einem in anderen Kantonen bereits eingespielten Muster geplant. Die Organisationen «Energie Agentur der Wirtschaft» (EnAW) und die «Cleantech Agentur Schweiz» (act) als Anbieter von Universalzielvereinbarungen sowie von Betriebsoptimierungen für Industrie-/Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen werden in die Vereinbarungen mit den Kantonen eingebunden und berichten über Massnahmenpläne, Umsetzung und Wirkung. Sie unterstützen damit die Unternehmen und erleichtern den Behörden den Vollzug.

Die Bestimmung basiert auf Teil L (Art. 1.44) des Basismoduls der MuKEN 2014 und auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK. Sie ist zwingendes Bundesrecht (Art. 9 Abs. 3 Unterabs. c EnG) und war bereits im Basismodul der MuKEN 2008 enthalten. Der Kanton Luzern hat als einer der letzten Kantone die Grossverbraucherregelung nicht ins kantonale Recht überführt.

§ 20 *Gebäudeautomation*

Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (nicht Wohngebäude) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um Vorgaben des freiwilligen Moduls 5 der MuKEN 2014. Betroffen davon sind Neubauten der Kategorien III bis XII (nicht Wohngebäude) gemäss SIA Norm 380/1¹², welche eine Energiebezugsfläche von mindestens 5'000 m² aufweisen (was beispielsweise einem Bürogebäude mit rund 150 bis 200 Arbeitsplätzen entsprechen würde). Bei Gebäuden mit Mischnutzungen wird der Anteil Wohnen nicht angerechnet. In der Verordnung wird analog der MuKEN 2014 definiert, welche minimalen Überwachungsfunktionen vorgeschrieben sind (Anhang, Modul 5, Art. 5.2 E-KEnV). Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation kann dazu beigetra-

¹² Verwaltungsgebäude, Schulen, Verkaufs- und Restaurantlokale, Versammlungslokale, Spitäler, Industrie- und Lagergebäude sowie Sportbauten und Hallenbäder. Im Kanton Luzern gibt es aktuell rund 50 Gebäude, die bei einem Neubau von dieser Regelung betroffen wären.

gen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Massgebend für den Einfluss auf den Energieverbrauch eines Gebäudes sind die Funktionen der Gebäudeautomation. Investitionsentscheide für einen Satz von Gebäudeautomations-Funktionen haben aber auch eine Minimalinvestition in entsprechende Einrichtungen (Regel-/Steuergeräte, Automationsstationen, Fühler, Stellglieder, Bedienstationen und Kommunikationseinrichtungen) zur Folge. Da nur für Neubauten und nur für Nicht-Wohnbauten ab 5'000 m² Energiebezugsfläche eine Pflicht zur Gebäudeautomation eingeführt werden soll, stehen die erforderlichen Aufwendungen in einem ausgewogenen Verhältnis zum erreichbaren Nutzen sowohl für den Betrieb selbst als auch für das übergeordnete Ziel einer sparsamen und effizienten Energienutzung.

Der Vollzug obliegt der Baubewilligungsbehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Die Bestimmung basiert auf dem freiwilligen Modul 5 (Art. 5.1 und 5.2) der MuKE 2014 und auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK. Im Anhang, Modul 5, Artikel 5.2 E-KEnV sind die korrespondierenden Ausführungsvorschriften enthalten.

§ 21 *Betriebsoptimierung*

Die Bestimmung verlangt, dass in Nichtwohnbauten innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen ist. Davon ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 19 E-KEnG abgeschlossen haben. Die Verordnung regelt weitere Ausnahmen und die Anforderungen an die Betriebsoptimierung (Abs. 2). Befreit von der Pflicht zur Betriebsoptimierung sind Betriebsstätten, welche einen Elektrizitätsverbrauch von weniger als 200'000 kWh/J haben sowie Betriebsstätten, die als Grossverbraucher eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, in ein KMU-Modell integriert sind oder nachweisen können, dass sie bereits eine mehrjährige systematische Betriebsoptimierung durchführen (Anhang, Modul 8, Art. 8.2 E-KEnV). Eine periodische Betriebsoptimierung ist alle fünf Jahre durchzuführen (Anhang, Modul 8, Art. 8.4 E-KEnV).

Der Vollzug ist speziell zu organisieren. Bisher haben die Vorschriften der MuKE nur Massnahmen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren betroffen. Dabei wurde der Vollzug durch ein Baugesuch ausgelöst und mit der Abnahme abgeschlossen. Von diesem Modul werden hingegen auch in Betrieb stehende Betriebsstätten erfasst. Soweit Sanierungspflichten, Heizungersatz, elektrische Energien, Betriebsoptimierung und weitere Themen betroffen sind, fallen auch rechtskräftig bewilligte Bauten unter diese Vorschrift. Um die Gemeinden zu entlasten und weil es zweckmässig ist, obliegt die Zuständigkeit behördenseitig der Dienststelle Umwelt und Energie.

Die pflichtigen Unternehmen wie auch die Behörden können bei der Umsetzung der Betriebsoptimierung auf bewährte Beratungsangebote zurückgreifen. Beispielsweise bietet das KMU-Modell der EnAW ein Energie-Management für kleine und mittelgrosse Unternehmen, die keinen eigenen Energiebeauftragten haben, jährlich weniger als 1500 Tonnen CO₂ ausstossen und unter Fr. 1'000'000.– für Energie ausgeben. Mit wenig Aufwand wird das Energieeffizienzpotenzial festgestellt und mit wirtschaftlichen Massnahmen ausgeschöpft. Der Einstieg in das KMU-Modell lohnt sich schon ab jährlichen Energiekosten von Fr. 20'000.–.

Die Bestimmung basiert auf dem freiwilligen Modul 8 (Art. 8.1) der MuKE 2014 und dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

§ 22 *Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen*

Nach Artikel 6 Unterabsatz b EnG prüft die nach kantonalem Recht zuständige Behörde, wie die Abwärme aus Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sinnvoll genutzt werden kann. Diese thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie (§ 31 Abs. 3 Unterabs. e E-KEnG). Da es sich hier um technisch komplexe Anlagen handeln kann, ist die Bewilligung durch die kantonale Fachbehörde sachgerecht.

Nach den Absätzen 1 bis 3 wird die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen, mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen oder mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen nur bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig bzw. weitgehend genutzt wird. Bei den mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen sind Anlagen ausgenommen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben (Abs. 1).

In Absatz 2 werden die Anforderungen an die Abwärmenutzung für Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen (also mit sogenanntem «Biogas») betrieben werden, etwas gelockert. Diese müssen ihre im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend nutzen. Vor allem zur Ermöglichung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen mit Verstromung gilt diese Anforderung zur Abwärmenutzung nicht, sofern keine Verbindung zum öffentlichen Gasnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann. Diese Erleichterung von der Pflicht zur Abwärmenutzung (für in der Regel landwirtschaftliche Anlagen) kann allerdings nur dann beansprucht werden, wenn nur ein beschränkter Anteil nicht-landwirtschaftliches Grüngut verwertet wird. In der Praxis wird der diesbezüglich zulässige Anteil über die Anschlussbedingungen für Biomasseanlagen bei der Gewährung von kostendeckenden Einspeisevergütungen (KEV) gemäss Anhang 1.5 der Energieverordnung des Bundes gesteuert.

Absatz 3 regelt die Anforderungen an die Abwärmenutzung für Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, also beispielsweise mit Holz, Alkohol (Methanol) oder biogenem Öl wie etwa Rapsöl. Diese müssen ihre im Betrieb entstehende Wärme gleich wie die mit Biogas betriebenen Anlagen fachgerecht und weitgehend nutzen.

In Absatz 4 werden Anlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr unabhängig von den eingesetzten Brennstoffen von der Pflicht zur Nutzung der im Betrieb anfallenden Wärme ganz ausgenommen. Anwendungsbeispiel zu Absatz 4 ist das Notstromaggregat des Luzerner Kantonsspitals.

Die Bestimmung basiert auf Teil K (Art. 1.43) des Basismoduls der MuKEn 2014 und auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK. In der Verordnung sind keine Bestimmungen hierzu enthalten.

§ 23 *Wärmeerkopplung und Abwärmenutzung*

Neue Wärmeerzeugungsanlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden, sind grundsätzlich als Wärmeerkopplungsanlagen auszugestalten (Abs. 1). Der Regierungsrat hat gemäss Absatz 1 in § 16 E-KEnV festgelegt, dass Wärmeerzeugungsanlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden und eine thermische Leistung von weniger als zwei Megawatt aufweisen, nicht als Wärmeerkopplungsanlagen ausgestaltet werden müssen.

Beim Bau oder bei der Erneuerung von Anlagen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind Einrichtungen zur Rückgewinnung von Abwärme zu installieren, soweit

dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Abs. 2). Diese Bestimmung entspricht dem heutigen § 17 Absatz 1 KEnG.

Nach Absatz 3 ist im Betrieb nicht benötigte Abwärme nach Möglichkeit an Dritte abzugeben, was dem heutigen § 17 Absatz 2 KEnG entspricht. Dadurch besteht eine Rechtsgrundlage, um Betriebe, bei denen Abwärme anfällt, verpflichten zu können, die Abwärme Dritten zur Verfügung zu stellen. Absatz 3 betrifft daher nicht die Eigennutzung der Abwärme im Betrieb, wo sie anfällt, sondern die Fremdnutzung ausserhalb des Betriebs.

§ 24 Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie

Nach Absatz 1 sind die Elektrizitätsverteilwerke zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität verpflichtet. Nach Absatz 2 vergüten die Elektrizitätsverteilwerke dem Erzeuger die gelieferte Energie nach den Vorschriften des Bundesrechts. Um die Betriebssicherheit der elektrischen Versorgungsnetze zu gewährleisten, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin der Energieerzeugungsanlage die Vorschriften des Bundes und der Elektrizitätsverteilwerke einzuhalten (Abs. 3).

§ 24 E-KEnG entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 18 KEnG. Die Regelung geht über das Bundesrecht hinaus, was in der kantonalen Kompetenz liegt. Mit den Artikeln 7 ff. EnG regelt der Bund die Anschlussbedingungen für fossile und erneuerbare Energien nicht abschliessend. Im Unterschied zum Bundesrecht ist nach kantonalem Recht überschüssige Energie auch bei nicht regelmässiger Produktion abzunehmen, und es wird nicht zwischen der Nutzung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie unterschieden. Mithin erstreckt sich die Abnahmepflicht nach kantonalem Recht auch auf nicht regelmässig produzierten Strom aus fossilen Energieträgern (BGE 138 I 454 E. 3.5 S. 460 f., Urteil V 11 109 des Luzerner Verwaltungsgerichtes vom 14. Februar 2012).

§ 25 Heizungen im Freien

Absatz 1 statuiert den Grundsatz, dass Heizungen im Freien nicht erlaubt sind, Absatz 2 legt die Ausnahmen fest. Der Ausnahmekatalog wurde unverändert aus dem freiwilligen Modul 3 der MuKEn 2014 übernommen. Neben jenen Ausnahmen, welche das Gesetz explizit aufführt, kann der Regierungsrat gemäss Absatz 3 weitere Ausnahmen vorsehen (Heizungen in Festzelten usw.).

Die Bestimmung dient unter anderem der Umsetzung der Motion M 181 von Alain Greter (eröffnet am 10. März 2008) über ein Verbot von Terrassenheizstrahlern, die der Kantonsrat am 2. Dezember 2008 teilweise erheblich erklärt hat (KR 2008 S. 1939). Das grundsätzliche Verbot von mobilen Heizgeräten im Freien ist aus energiepolitischer Sicht gerechtfertigt. Bei der Umsetzung wurde darauf geachtet, dass nicht nur ein bestimmtes Gerät (Heizpilz) verboten wird, sondern dass eine möglichst umfassende Formulierung gewählt wird, die auch ähnliche Geräte mit hohem Energieverbrauch und geringer Wirkung mit einschliesst und mögliche zukünftige Entwicklungen berücksichtigt. Das Verbot von Heizungen im Freien wird aber unter Strafe gestellt (§ 35 E-KEnG). Im Entwurf der Verordnung sind weitere Ausnahmen vorgesehen bezüglich mobilen Heizungen für einzelne, nicht ständige Arbeitsplätze im Freien, insbesondere in Festzelten, Marktständen, Bergbahnstationen und Schutzbauten (§ 17 E-KEnV). Eine Bewilligungspflicht ist für solche mobilen Heizungen nicht vorgesehen.

Die Bestimmung basiert auf dem freiwilligen Modul 3 (Art. 3.1) der MuKEn 2014 und dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

§ 26 Beheizte Freiluftbäder

Nach Absatz 1 sind der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

Nach Absatz 2 dürfen Wärmepumpen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist. Dies stellt eine Lockerung der bisherigen Bestimmungen dar.

Nach Absatz 3 sind Sanierung, Ersatz und wesentliche Änderung von technischen Anlagen zur Beheizung von Freiluftbädern meldepflichtig. Als wesentliche Änderung gilt beispielsweise die Nachrüstung einer Heizung in ein bisher unbeheiztes Freibad. Die bisherige gesonderte Bewilligungspflicht für die Erstellung und den Ersatz von Heizungen in Freiluft- und Hallenbädern wird aufgehoben.

Gemäss § 18 E-KEnV sind von dieser Bestimmung nur Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8 m³ erfasst.

Die Bestimmung basiert auf dem freiwilligen Modul 3 (Art. 3.2 und 3.3) der MuKE 2014.

§ 27 Vorbild öffentliche Hand

Für Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sollen die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht werden. Der Regierungsrat hat in § 19 E-KEnV für Bauten von Bund und Kanton den Standard Minergie-P-ECO für Neubauten und für Sanierungen den Standard Minergie definiert. Die Gemeinden orientieren sich am Gebäudestandard 2015 Energiestadt als Referenzstandard. Dies entspricht den heute üblichen Standards, womit durch die Revision in diesem Bereich keine strengeren Anforderungen auf die Gemeinden und den Kanton zukommen. Da die Umsetzung dieser Standards in gewissen Fällen aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialpolitischen Gründen unzumutbar sein kann, sieht der Entwurf der kantonalen Energieverordnung eine entsprechende Ausnahmegewilligung vor (§ 19 Abs. 2 E-KEnV). Diese werden von der jeweils für den Baubeschluss zuständigen Behörde erteilt (je nach Finanzkompetenz). Durch diese Ausnahmeregelung privilegiert sind insbesondere alte, allenfalls denkmalgeschützte Bauten und dergleichen.

Gemäss Absatz 2 soll die Wärmeversorgung für öffentliche Bauten bis 2050 zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe realisiert werden und der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt. Der Entwurf orientiert sich im Wesentlichen am Planerhandbuch für Hochbauten der Dienststelle Immobilien vom Juli 2015¹³. Demnach richtet sich der Kanton nach den Vorgaben für die Einhaltung der 2000-Watt-Gesellschaft und den Vorgaben des kantonalen Energiekonzepts 2013-2016¹⁴. Für das Bauen in der 2000-Watt-Gesellschaft ist der SIA-Effizienzpfad Energie der Standard.

Die Bestimmung basiert auf Teil M (Art. 1.47) des Basismoduls der MuKE 2014 und dem Leitsatz 12 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

¹³ https://immobilien.lu.ch/-/media/Immobilien/Dokumente/Leistungen/Planen_Bauen/23_033_W_Planerhandbuch_Gesamt.pdf?la=de-CH.

¹⁴ https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/Themen/Energie/energiekonzept_2013_2016.pdf?la=de-CH.

§ 28 Grundsätze

In Absatz 1 wird als Grundsatz festgehalten, dass Kanton und Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung und -nutzung fördern. Dies steht in Übereinstimmung mit den in § 1 des Entwurfs formulierten Zielen des Gesetzes. Auch wird die wichtige Einschränkung gemacht, dass die Förderung durch die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel begrenzt wird.

Absatz 2 hält fest, dass der Kanton Finanzhilfen gewähren kann für Abklärungen und Massnahmen betreffend rationelle Energienutzung, Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme, Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen, Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere solche von Fachleuten sowie Information, Beratung und Marketing im Energiebereich. Zu den Abklärungen im Sinn von Absatz 2 zählen insbesondere Machbarkeits- und Vorstudien sowie Energieplanungen.

Nach Absatz 3 regelt der Regierungsrat das Nähere in der Verordnung. Der Entwurf der kantonalen Energieverordnung regelt die Förderung in den §§ 20 bis 24 E-KEnV. Für die Festlegung der Einzelheiten der Förderprogramme wird das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zuständig erklärt (§ 20 E-KEnV). Wesentlich ist, dass auf Fördergelder kein Rechtsanspruch besteht und sie nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausgerichtet werden (§ 21 Abs. 1 und 2 E-KEnV).

Hintergrund dieser Bestimmung bildet der Umstand, dass der Bund den Kantonen Globalbeiträge für Fördermassnahmen nur gewährt, wenn diese über eigene Förderprogramme verfügen (Art. 15 EnG). Für die Finanzierung der Programme ist der Kanton in seinem Gebiet selber zuständig. Festgelegt werden lediglich die Förderprogramme und die Beitragskriterien. Die Beitragshöhe legen die Kantone gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten fest.

§ 28 entspricht inhaltlich dem Basismodul O (Art. 1.49) der MuKEN 2014, wurde allerdings geringfügig umformuliert. Absatz 2 Unterabsatz c betreffend Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen ist in den MuKEN nicht als förderungswürdig enthalten, weshalb der Katalog der MuKEN entsprechend ergänzt wurde. Die Bestimmung basiert zudem auf dem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

§ 29 Förderprogramme, Finanzhilfen

Nach Absatz 1 kann der Kanton selber oder zusammen mit dem Bund, anderen Kantonen oder mit Dritten Förderprogramme durchführen, was bereits heute mit dem Gebäudeprogramm der Fall ist. Wichtig ist aufgrund der Mehrjährigkeit der Förderprogramme und der damit verknüpften Vorgaben des Bundes, dass Kreditübertragungen möglich sind. Diese Möglichkeit ergibt sich bereits heute aus § 17 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) und soll neu in Absatz 2 enthalten sein. Diese Regelung erfüllt inhaltlich das Anliegen der vom Regierungsrat beantworteten Motion M 138 von Josef Langenegger (eröffnet am 31. Januar 2012) über die Bildung eines Energiefonds, ist aber im Vergleich zur Einrichtung eines dem Eigenkapital zuzurechnenden Fonds praktikabler und flexibler. So wären Fondseinlagen zusätzlich durch die jeweils zuständige Behörde als Ausgabe zu bewilligen. Bestandesänderungen des Fonds wären aber gleichwohl Teil des Jahresergebnisses, und auch die effektiven Ein- und Auszahlungen müssten periodengerecht über die Erfolgsrechnung erfolgen.

Gemäss Absatz 3 sind Förderbeiträge Finanzhilfen und werden grundsätzlich nach Massgabe des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996 (SRL Nr. 601) ausgerichtet. Im vorliegenden Gesetz wird insofern eine Ausnahme gemacht, als gegen eine Verfügung über Förderbeiträge die Einsprache möglich ist (§ 36 Abs. 1 Entwurf). Da der Begriff Finanzhilfen bei Förderprogrammen in der Praxis nicht verwendet wird, ist im Gesetz und in der Verord-

nung von Förderbeiträgen zu sprechen. Mit Absatz 3 wird dabei klargestellt, dass es sich um Finanzhilfen nach dem Staatsbeitragsgesetz handelt.

Mit Absatz 4 wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, entsprechende Ausführungsvorschriften zu erlassen. So ist insbesondere das Verfahren zur Auszahlung von Fördergeldern näher zu regeln (vgl. §§ 20 ff. E-KEnV). Heute besteht dazu keinerlei Regelung.

§ 30 Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung

Gemäss Absatz 1 fördert und unterstützt der Kanton in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Gemeinden und Fachverbänden die Information, die Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung in Energiefragen.

Nach Absatz 2 bietet der Kanton eine neutrale Energieberatung an oder kann Beratungsangebote Dritter unterstützen. Dieser Paragraph entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 21 KEnG. Die Aus- und Weiterbildung betrifft Fachleute im Bereich Energie. Energieberatung wird heute durch die Dienststelle Umwelt und Energie angeboten. Angebote Dritter, welche der Kanton unterstützen kann, sind beispielsweise die GEAK®-Beratungen von privaten, akkreditierten GEAK®-Beratern.

§ 31 Kantonale Stellen

Wie in den Erläuterungen zu §§ 4 und 8 E-KEnG dargelegt, ist der Regierungsrat zuständig für den Erlass des Energiekonzepts und der Ausführungsvorschriften im Bereich der Energienutzung. Da bei der heutigen Dynamik im Energiebereich nicht klar ist, zu welchen Gesetzesbestimmungen künftig noch weitere Ausführungsbestimmungen notwendig werden könnten, wird dem Regierungsrat in Absatz 1 generell die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsvorschriften eingeräumt.

Aufgabe des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes ist nach Absatz 2 die Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung und über die Tätigkeit der damit beauftragten Stellen. Dies entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 KEnG. Anwendbar sind die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Instrumente gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) und dem Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150). Überdies kann neu das Departement (anstelle des Regierungsrates) Richtlinien erlassen und solche des Bundes oder von Fachgremien, die den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechen, für verbindlich erklären. Die Richtlinienkompetenz ist somit neu auf Stufe des Fachdepartementes angesiedelt.

Nach Absatz 3 bearbeitet die vom Regierungsrat im Verordnungsentwurf (§ 2 E-KEnV) als zuständig bezeichnete Dienststelle Umwelt und Energie energiewirtschaftliche und energietechnische Fragen innerhalb der kantonalen Verwaltung, koordiniert die Tätigkeiten des Kantons im Bereich der Energie und ist Kontaktstelle zu den für die Energie zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie zu den Privaten. Sie vollzieht die Regelungen zum GEAK® Plus, zu ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen, zu Elektro-Wassererwärmern, zu den Grossverbrauchern, zur Betriebsoptimierung, zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen, zur Wärmekraftkoppelung und Abwärmenutzung, zur Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie sowie zu den Heizungen im Freien. Die Dienststelle bewilligt ausserdem thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen und gewährt Erleichterungen und Befreiungen von den Vorschriften des Energiegesetzes, wenn deren Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwernis oder einem sinnwidrigen Ergebnis führt. Diese Ausnahmen werden, soweit ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist, im Rahmen des konzentrierten Verfahrens nach § 192a PBG gewährt. Die Dienststelle ist überdies zuständig für Förderprogramme und Finanzhilfen nach

§ 29 E-KEnG und für die Information, Aus- und Weiterbildung und die Beratung in energie-wirtschaftlichen und energietechnischen Fragen nach § 30 E-KEnG.

§ 32 *Gemeinden*

Die Gemeinden sind für den Vollzug des Energiegesetzes zuständig, soweit nicht eine kantonale Behörde damit beauftragt ist (Abs. 1). Das Gesetz enthält eine Auflistung der Bestimmungen, welche die Gemeinden im Baubewilligungsverfahren vollziehen (Abs. 2). Darunter fallen insbesondere jene zum Gebäudeenergieausweis bei Neubauten (§ 10 Abs. 1), zu den Minimalanforderungen an die Energienutzung einschliesslich Erleichterungen und Befreiungen von den Anforderungen an den sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz (§ 11 Abs. 1, 2 und 4), zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15), zur elektrischen Energie in Gebäuden (§ 16), zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 17), zu den Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 18), zur Gebäudeautomation (§ 20) und zu den beheizten Freiluftbädern (§ 26 Abs. 1 und 2). Nach Absatz 3 vollziehen die Gemeinden im Rahmen einer Meldepflicht die Bestimmungen zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13), zum Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 14 Abs. 4) und zu den beheizten Freiluftbädern (§ 26 Abs. 3).

Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Behörde der Gemeinde der Gemeinderat (Abs. 4). Diese Regelung entspricht dem heutigen § 8 KEnG. Nicht mehr vorgeschrieben wird, dass die Gemeinden einen Energiebeauftragten für die Tätigkeiten der Gemeinde im Bereich der Energie bezeichnen müssen.

In den §§ 31 und 32 E-KEnG werden die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden im Detail geregelt (s. Zusammenstellung im Anhang). Insgesamt werden im Vergleich zum heutigen kantonalen Energiegesetz den Gemeinden wenige neue Aufgaben übertragen. Dabei wurde darauf geachtet, dass der Vollzug – soweit möglich und sachgerecht – an das Baubewilligungsverfahren geknüpft werden kann (Abs. 2). Wo Bestimmungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens zu vollziehen sind, erfolgt dies beispielsweise im Rahmen der Nutzungsplanung (z.B. § 9), der kommunalen Energieplanung (§ 5, wobei aber eine Richtplanung nicht zwingend ist) oder im Rahmen einer Meldepflicht (Abs. 3).

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des revidierten Kantonalen Energiegesetzes werden wie bisher die schweizweit harmonisierten Vollzugshilfen und Formulare der EnDK übernommen, was den Vollzug vereinfacht. Die meisten kommunalen Aufgaben sind an das Baubewilligungsverfahren gekoppelt und die entsprechenden Aufwendungen können dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin über Gebühren verrechnet werden.

§ 33 *Vollzugskontrolle*

Nach Absatz 1 kontrolliert die zuständige Behörde nach den Vorgaben des Regierungsrates, ob die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt und ob die in den Nachweisen beschriebenen Massnahmen realisiert werden. Soweit energetische Massnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bewilligt werden, sind sie von der Gemeinde im Rahmen der Baukontrolle zu prüfen. Eine besondere Bedeutung hat dies, wenn für energetische Massnahmen bei Gestaltungsplänen und Baubewilligungen ein Bonus gewährt wird. Im Übrigen richtet sich § 33 E-KEnG an die jeweils zuständige Behörde auf kantonaler oder kommunaler Stufe.

Nach Absatz 2 legt der Regierungsrat in der Verordnung fest, für welche energierelevanten Massnahmen der zuständigen Behörde ein Projektnachweis einzureichen ist, mit dem belegt wird, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten werden. Ein Projektnachweis ist der Energienachweis zum Zeitpunkt der Baueingabe. Ein Minergie-Label

gilt als Projektnachweis (§ 25 E-KEnV). Beim Ersatz eines Wärmerzeugers (§ 13 E-KEnG) oder eines zentralen Elektro-Wassererwärmers (§ 14 E-KEnG) ist der Projektnachweis im Rahmen der Meldepflicht zu erbringen. Nach Abschluss der Arbeiten muss eine Ausführungsbestätigung vorgelegt werden, welche belegt, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde. Der Projektnachweis enthält die Angaben des bisherigen Energienachweises und je nach Anforderung allfällige weitere Informationen. Die Ausführungsbestätigung hat im Rahmen der Bauabnahme und Baukontrolle zu erfolgen und ist in § 26 E-KEnV detailliert geregelt. § 25 E-KEnV entspricht Artikel 1.52 des Teils Q des Basismoduls der MuKEN 2014, § 26 E-KEnV entspricht Artikel 7.1 der MuKEN 2014. Angesprochen sind hier insbesondere die Gemeinden mit ihren Aufgaben im Baubewilligungsverfahren, in gewissen Bereichen aber auch die Dienststelle Umwelt und Energie.

Nach Absatz 3 kann die zuständige Behörde Private und private Organisationen zum Vollzug beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen. Der Beizug von Privaten beim Vollzug ist heute in der Umweltschutzgesetzgebung und auch im Rahmen des Energiegesetzes des Bundes verbreitet und soll auch beim Vollzug des Kantonalen Energiegesetzes zulässig sein, weil hier in der Regel Spezialwissen erforderlich ist. Dies ist heute schon bei der Prüfung des Wärmeschutzes zulässig. Entstehende Kosten können an interessierte Dritte abgewälzt werden (§ 37 E-KEnG sowie allenfalls kommunale BZR-Bestimmungen).

Der Regierungsrat kann, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, ein System der privaten Kontrolle einrichten, mit dem Dritte ermächtigt werden, mit ihren Unterschriften auf Nachweisen oder durch Berichte zu bestätigen, dass die massgebenden Bestimmungen in Projekten und bei deren Ausführung eingehalten wurden. Die zuständige Behörde publiziert periodisch die Namen und Adressen der zum Vollzug beigezogenen Dritten (Abs. 4). Der Kanton kann ein solches System selber aufbauen, sich einem bestehenden System anschliessen oder mit anderen Kantonen zusammen ein neues System aufbauen. Die Einhaltung der energetischen Anforderungen an Gebäude wird heute nur ungenügend geprüft. Überdies sind damit Kosten für Fachleute verbunden. In verschiedenen Kantonen (Zürich, Ostschweizer Kantone, Schwyz) existiert ein System der privaten Kontrolle, das sich in der Praxis weitgehend bewährt hat. In diesem System gibt es eine Liste mit den zur privaten Kontrolle befugten Personen. Voraussetzung für die Erteilung einer Befugnis sind eine ausreichende Fachausbildung oder Berufserfahrung und ein guter Leumund. Die Befugten bestätigen zuhanden der Gemeinde, dass ein Gebäude oder eine Anlage hinsichtlich Projekt und Ausführung den massgebenden Bestimmungen entspricht. Stellt sich bei einer stichprobenweisen Prüfung heraus, dass falsche Angaben gemacht wurden, kann eine Verwarnung ausgesprochen oder die Befugnis entzogen werden. Erfahrungen zeigen, dass private Fachleute für eine falsche Bestätigung nicht den Entzug ihrer Befugnis riskieren wollen. Die private Kontrolle gewährleistet einen effizienten und kostengünstigen Vollzug. Die Qualitätssicherung kann beispielsweise durch behördliche Stichprobenkontrollen gewährleistet werden. Sobald klar ist, wie im Kanton Luzern ein System der privaten Kontrolle realisiert werden soll, sind in der Verordnung die entsprechenden Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Im Anwendungsfall von Absatz 3 und 4 erteilt die zuständige Behörde den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft zur Qualitätssicherung periodisch deren Tätigkeit. Die Gemeinden gewähren der zuständigen kantonalen Behörde Akteneinsicht (Abs. 5). Dritte können sowohl auf kommunaler als auch auf kantonaler Stufe beigezogen werden.

Die Bestimmung basiert auf Teil Q (Art. 1.52 - 1.56) des Basismoduls sowie auf dem freiwilligen Modul 7 (Art. 7.1) der MuKEN 2014. Grundlegend ist zudem Leitsatz 10 der energiepolitischen Leitlinien der EnDK.

§ 34 *Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, Energiestatistik*

Nach Absatz 1 ist jedermann verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. Diese Rechtsnorm ist im Licht von § 55 VRG zu betrachten, wonach Parteien ausserhalb eines von ihnen veranlassten Verfahrens nur verpflichtet sind, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wenn ihnen in einem Rechtssatz besondere Auskunftspflichten auferlegt werden. Die Formulierung entspricht Artikel 46 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Umwelt vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01). Sie dient der Erfüllung der Ziele des Entwurfs (vgl. § 1 E-KEnG).

Absatz 2 besagt, dass die Behörden zur Ausübung ihrer Funktion Liegenschaften betreten und die zu kontrollierenden Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen prüfen dürfen. Diese Bestimmung wurde § 203 Absatz 3 Satz 2 PBG nachgebildet. Im Energiegesetz ist eine entsprechende Grundlage für Fälle nötig, in denen kein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist.

Nach Absatz 3 führt der Kanton als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung eine Energiestatistik. Der Sammlung von energierelevanten Daten wird künftig für die Energieplanung eine erhebliche Bedeutung zukommen. Für die Sammlung von Daten ist nach der Datenschutzgesetzgebung eine gesetzliche Grundlage erforderlich (vgl. § 5 Abs. 1 Gesetz über den Schutz von Personendaten [SRL Nr. 38]). Neu sollen die Baubewilligungsbehörden gemäss Absatz 4 die ihnen von den Gesuchstellern mitgeteilten energetisch relevanten Daten des Gebäudebestandes auf ihrem Gebiet erfassen und diese laufend der zuständigen kantonalen Behörde weiterleiten. Welche kantonale Stelle dies sein wird, ist momentan noch offen. Die damit verbundenen Vollzugsaufgaben der Gemeinden beschränken sich darauf, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die energetisch relevanten Daten, welche beispielsweise bei Neubauten dem GEAK® entnommen werden können, erfasst und dem Kanton weitergeleitet werden. Wir erachten diesen geringen Mehraufwand im Hinblick auf den Nutzen als sachlich gerechtfertigt.

Damit wird angestrebt, die im Baubewilligungsverfahren teuer erhobenen und geprüften Daten zu erhalten und für die kantonale Energiestatistik und Energieplanung verfügbar zu machen. Die Statistik ihrerseits ist erforderlich, um den angestrebten Absenkpfad zu veranschaulichen oder um zu beurteilen, ob festgelegte Zwischenziele erreicht werden. Für Umweltdaten gilt eine vergleichbare Regelung gemäss Artikel 46 Absatz 2 USG.

Die Bestimmung hat Bezug zum freiwilligen Modul 10 der MuKEn 2014, wurde allerdings erheblich vereinfacht.

§ 35 *Strafbestimmungen*

Die meisten energetischen Vorschriften werden im Rahmen von Baubewilligungsverfahren vollzogen. Massgebend sind dann die Strafbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (vgl. § 213 PBG). Für die wenigen auch ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens bedeutsamen Vorschriften (z.B. Heizungen im Freien) kann ebenfalls auf das Planungs- und Baugesetz verwiesen werden. Damit gelten für den ganzen Energiebereich die gleichen Strafbestimmungen.

§ 35 E-KEnG sieht im Falle von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 25 Absatz 1 (Verbot von Heizungen im Freien) und 34 Absätze 1 und 2 (Auskunfts- und Mitwirkungspflicht) dieses Gesetzes, gegen seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen eine Verfolgung nach den Strafbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 vor.

§ 36 *Rechtsmittel*

Absatz 1 regelt die Rechtsmittel betreffend Finanzhilfen nach den §§ 28 f. E-KEnG. Das Verfahren zur Erteilung der Förderbeiträge beziehungsweise der Finanzhilfen soll in der Verordnung näher beschrieben werden (vgl. auch die Ausführungen zu § 29 E-KEnG). Die Förderbeiträge werden im Rahmen einer Verfügung erteilt. Gegen diese Verfügung soll neu die Einsprache im Sinn des VRG möglich sein, weil es sich dabei um Massenentscheide handelt. Angesichts der hohen Technizität der Vergabe von Förderbeiträgen wird die Kognition des Kantonsgerichtes eingeschränkt. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht kann die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die unrichtige Rechtsanwendung, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, gerügt werden. Eine Ermessenskontrolle ist hingegen ausgeschlossen.

Nach Absatz 2 können alle anderen in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Soweit die energetischen Bauvorschriften im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens vollzogen werden, gilt für die Rechtsmittel § 206 PBG. Wird eine Verfügung hingegen direkt gestützt auf das Energiegesetz erlassen (z.B. Beseitigung nicht mehr zugelassener Heizungen im Freien), kommt § 36 E-KEnG zur Anwendung. Die Rechtsmittelfrist beträgt neu in Angleichung an § 130 VRG 30 Tage.

§ 37 *Verwaltungsgebühren*

Kanton und Gemeinden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Gebühren erheben. Sie können insbesondere auch in den Fällen, in denen diese nicht durch Entscheidung zu erledigen sind, Gebühren verlangen. Diese Regelung entspricht § 212 Absatz 1 PBG. Für Fälle, die nicht durch Entscheidung zu erledigen sind, ist das Gebührengesetz vom 14. September 1993 (SRL Nr. 680) massgebend. Sobald ein Entscheid zu fällen ist, kommt das VRG zur Anwendung. Zu beachten ist auch der Gebührentarif und die Kostenverordnung für die Staatsverwaltung (SRL Nr. 681), der die Einzelheiten regelt.

Die bisherige Bestimmung, wonach für kleine, umweltschonende private Energieerzeugungsanlagen, die dem eigenen Betrieb dienen, die Konzessionsgebühren herabgesetzt oder gänzlich erlassen werden (geltender § 23 KEnG), wird gestrichen, da gemäss § 11 Abs. 2 WNVG private Kleinanlagen von der Nutzungsgebühr ohnehin befreit sind.

§ 38 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das vorliegende neue Kantonale Energiegesetz soll das Energiegesetz vom 7. März 1989 ablösen. Zudem sind infolge der Zusammenführung der energetischen Bauvorschriften in einem Gesetz die §§ 163 bis 165 des Planungs- und Baugesetzes aufzuheben.

§ 39 *Inkrafttreten*

Das Inkrafttreten wird noch zu bestimmen sein, da diverse Vorbereitungsarbeiten für den Vollzug erforderlich sind (bspw. die Erstellung von Vollzugshilfen). Sobald diese erledigt sind, bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

6 Zusätzliche Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen der Kantonalen Energieverordnung

§ 1 *Technische Anforderungen*

Die Bestimmung zum Stand der Technik entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 3 KEnV. Sie wurde sprachlich vereinfacht und es wird auf die Publikation der Normen durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement verzichtet.

§ 2 *Zuständige Dienststelle*

Die Dienststelle Umwelt und Energie nimmt die in § 31 Absatz 3 des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3 *Kommunale Energieplanung*

Gemäss § 5 Absatz 1 E-KEnG führen die Gemeinden eine kommunale Energieplanung durch. In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Gemeinden einen auf ihre Verhältnisse abgestimmten Energiestadtprozess oder ein vergleichbares Verfahren durchführen und allfällige Massnahmen prüfen. Diese Bestimmung ist bewusst offen gehalten, damit auch die Verhältnisse kleinerer Gemeinde berücksichtigt werden können. Eine Pflicht zur Zertifizierung als Energiestadt ist nicht vorgesehen.

In Absatz 2 sind in einer nicht abschliessenden Aufzählung Inhalte einer Energieplanung aufgeführt. Absatz 3 befasst sich mit den Instrumenten einer ergänzend zum Energiestadtprozess durchgeführten kommunalen Energieplanung und der Möglichkeit der Umsetzung der Energieplanung in der Nutzungsplanung. Ein Energiekonzept ist nicht unmittelbar rechtsverbindlich. Ein kommunaler Energierichtplan ist behördenverbindlich (aber nicht eigentümerverschäftlich) im Sinne von § 11 PBG. Werden Inhalte der Energieplanung in der Nutzungsplanung umgesetzt, werden sie auch eigentümerverschäftlich.

§ 4 *Wärme- und Kältenetze*

Diese Bestimmung macht nähere Ausführungen zur Anschlussverpflichtung sowie zum Verfahren bei Wärme- und Kältenetzen (vgl. § 6 E-KEnG). Nach Absatz 1 besteht bei bestehenden Gebäuden eine Anschlusspflicht bei Neuinstallation, Ersatz oder wesentlicher Änderung gebäudetechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte und Warmwasser. Zur Wärmeversorgung gehört auch das Warmwasser, das hier ausdrücklich erwähnt wird. Nicht dazu gehört dagegen die Raumluft. Die Formulierung lehnt sich an diejenige von § 11 Absatz 2 Unterabsatz d des E-KEnG an. Eine wesentliche Änderung liegt beispielsweise vor, wenn Kessel und Brenner einer Ölheizung ersetzt werden müssen.

Absatz 2 regelt die zweckmässige Koordination des Baubewilligungs- mit dem Enteignungsverfahren bei der Erstellung von Wärme- und Kältenetzen gemäss § 6 Absatz 3 E-KEnG. Dazu gehört die gemeinsame öffentliche Auflage sowie ein gemeinsam eröffneter Entscheid, der mit dem gleichen Rechtsmittel angefochten werden kann. Der Regierungsrat erlässt zusammen mit seinem Entscheid über das Enteignungsrecht allfällige Bewilligungen und Verfügungen aller kantonalen Stellen und eröffnet die Baubewilligung der Gemeinde. Das ist eine Abweichung gegenüber heute, weil diese kantonalen Entscheide heute zwar von einer kantonalen Behörde (Dienststelle Raum und Wirtschaft) erteilt, aber von der Gemeinde zusammen mit ihrem Baubewilligungsentscheid eröffnet werden.

§ 5 Gemeinsame Heiz- und Kühlanlagen

Die Energiebezugsfläche berechnet sich nach der Norm SIA 380, «Grundlagen für energetische Berechnungen von Gebäuden», Ausgabe 2015 und wird heute beim Nachweis des Wärmeschutzes (§ 55 Abs. 2 Unterabs. d PBV) ermittelt.

§ 6 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich

a. Grundsätzliches

In § 8 Absatz 2 E-KEnG wird der Regierungsrat beauftragt, die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften zur Energienutzung zu erlassen. Gemäss § 6 E-KEnV wurden für gewisse Bereiche die Bestimmungen der MuKEn 2014 unverändert in den Anhang der Verordnung übernommen. Darunter fallen insbesondere die Regelungen der MuKEn 2014 zum Wärmeschutz von Gebäuden, zu den Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen, den Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten, der erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers, der Elektrizität in Gebäuden, der Sanierungspflicht zentraler Elektroheizungen, der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen, der Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten sowie zu den Betriebsoptimierungen. Überdies kann der Regierungsrat für Energienutzungen, die wesentlich gegen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes verstossen, Vorschriften erlassen (§ 8 Abs. 3 E-KEnG).

Nachfolgend werden die im Anhang aufgeführten Module und Teile der MuKEn 2014 aufgeführt und – soweit nicht beim betreffenden Paragraphen kommentiert – kurz erläutert.

b. Basismodul Teile B und C (Art. 1.7 - 1.11, 1.14-1.21 MuKEn)

Die Systematik der Anforderungen an den Wärme- und Kälteschutz entspricht den bereits heute geltenden Bestimmungen. Das Rechenverfahren für den Wärmeschutz von Bauten wird wie bisher auf die Norm SIA 380/1, «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2009 (in Revision) abgestützt. Die zukünftigen Anforderungen an den Wärme- und Kälteschutz bei Neubauten wurden bereits auf die Neuauflage der Norm SIA 380/1 (neu ab 2017: SIA 380/1 «Heizwärmebedarf») angepasst. Im Gegensatz dazu werden die Anforderungen an bestehende Bauten auf dem heutigen Niveau belassen.

c. Basismodul Teil D (Art. 1.23 - 1.25 MuKEn)

Mit Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz a EnG werden die Kantone aufgefordert, Vorschriften über den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu erlassen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen weitgehend den früheren Regelungen von Modul 2 der MuKEn 2000. Allerdings mussten die Standardlösungen an die neuen Anforderungen angepasst werden.

d. Basismodul Teil F (Art. 1.29 - 1.31 MuKEn)

Es wird auf die Ausführungen zu § 13 E-KEnG verwiesen.

e. Basismodul Teil G (Art. 1.33 - 1.34 MuKEn)

Es wird auf die Ausführungen zu § 16 E-KEnG verwiesen.

f. Basismodul Teil H (Art. 1.36 MuKEn)

Es wird auf die Ausführungen zu § 12 E-KEnG verwiesen.

- g. *Basismodul Teil J (Art. 1.40 - 1.42 MuKE n)*
Es wird auf die Ausführungen zu § 17 E-KEnG verwiesen.
- h. *Modul 5 (Art. 5.2 MuKE n)*
Es wird auf die Ausführungen zu § 20 E-KEnG verwiesen.
- i. *Modul 8 (Art. 8.2 - 8.5 MuKE n)*
Es wird auf die Ausführungen zu § 21 E-KEnG verwiesen.

§ 7 *Wärmeschutz*

Die Gemeinde ist zuständig für Erleichterungen und Befreiungen beim winterlichen und sommerlichen Wärmeschutz (§ 11 Abs. 4 E-KEnG). Gemäss Absatz 1 ist das Gesuch um Erleichterung oder Befreiung bei den Anforderungen an den Wärmeschutz mit dem Baugesuch einzureichen und zu begründen. Es sind angemessene Wärmeschutzmassnahmen aufzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet über das Gesuch im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (Abs. 2). Wo dies nötig ist, kann die Gemeinde für die Prüfung der Berechnung des Wärmeschutzes auf Kosten der Bauherrschaft aussenstehende Fachleute zuziehen (Abs. 3).

§ 8 *Gebäudeenergieausweis*

Nach Absatz 1 haben Eigentümerinnen und Eigentümer, die für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle eine Finanzhilfe nach § 10 Absatz 2 E-KEnG beantragen, zusammen mit dem Beitragsgesuch einen gültigen GEAK® Plus für das betreffende Gebäude einzureichen, soweit der GEAK® Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und die Finanzhilfe Fr. 10'000.– übersteigt.

Absatz 2 befasst sich mit den Zuständigkeiten für den Vollzug der Vorschriften zum Gebäudeenergieausweis. Die Verordnung bezeichnet die Dienststelle Umwelt und Energie als zuständig. Sie kann andere kantonale Stelle beiziehen. Bei Neubauten ist der Gebäudeenergieausweis im Rahmen des Baugesuchs von der Baubewilligungsbehörde einzuverlangen. Das ist sinnvoll und zweckmässig, weil für den Wärmeschutznachweis ohnehin die entsprechenden Abklärungen zu treffen sind und der GEAK® mit geringen Mehrkosten gestützt auf die Daten des Wärmeschutznachweises erstellt werden kann (vgl. Änderung von § 55 Abs. 2 Unterabsatz d PBV, § 29 E-KEnV).

Es ist vorgesehen, dass auch freiwillig erstellte GEAK® im Register eingetragen werden können (Abs. 3).

§ 9 *Messgeräte*

Nach dieser Bestimmung sind neue und zu ersetzende Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen mit Messgeräten für den Energieverbrauch auszurüsten. Damit wird die Vorschrift des geltenden § 11 KEnV grundsätzlich beibehalten, aber ohne eine Frist für die Nachrüstung. «Öl- und Gasbrenner» wird durch die allgemeinere Formulierung «Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen», «Betriebsstundenzähler» durch «Messgeräte für den Energieverbrauch» ersetzt. Die Vorschrift richtet sich an die Eigentümerinnen und Eigentümer solcher Anlagen und die Unternehmer, die solche Anlagen einbauen. Die Aufsicht liegt beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement und der Dienststelle Umwelt und Energie. Es ist aber nicht die Meinung, dass hier im Einzelfall der Einbau eines (fehlenden) Zählers verfügt werden soll. Bedeutsam sind Verbrauchszahlen insbesondere für die zukünftige Energiestatistik, die in § 34 Absatz 3 E-KEnG geregelt ist.

§ 10 Meldepflicht

Nach § 32 Absatz 3 E-KEnG vollziehen die Gemeinden im Rahmen einer Meldepflicht die Bestimmungen zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13), zum Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 14 Abs. 4) und zu den beheizten Freiluftbädern (§ 26 Abs. 3). § 10 regelt, wie die Meldepflicht zu erfüllen ist. Danach erfolgt die Meldung über den Ersatz eines Wärmeerzeugers oder eines zentralen Elektro-Wassererwärmers oder über die Sanierung, den Ersatz oder die wesentliche Änderungen von technischen Einrichtungen zur Beheizung von Freiluftbädern unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten an die zuständige Baubewilligungsbehörde. Sie ist durch den Bauherrn und den zuständigen Fachexperten zu unterzeichnen.

§ 11 Anwendungsbereich

§ 12 Mindestvorgabe, Art der Stromerzeugung

§ 13 Nachweis, Ersatzabgabe

§§ 11, 12 und 13 E-KEnV enthalten die Ausführungsvorschriften zu § 15 E-KEnG und entsprechen Artikel 1.27 MuKEn 2014. Grundsätzlich unterliegen Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, der Pflicht zur Eigenstromerzeugung (§ 11 Abs. 1). Gemäss § 11 Absatz 2 sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden von den Anforderungen gemäss Absatz 1 befreit, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m² beträgt, oder maximal 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles und nicht mehr als 1000 m² beträgt. In § 12 Absatz 1 ist verankert, dass nie eine Eigenstromproduktion von 30 kW oder mehr verlangt wird.

Bei einem Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Energiebezugsfläche von 250 m² ergibt sich folgende Rechnung: Bei 10 Watt (W) pro m² Energiebezugsfläche entspricht dies einer geforderten Leistung von 2.5 kW. Bei einer Ersatzabgabe von Fr. 1'000 pro kW entspricht dies einer Abgabe von Fr. 2'500.

Detaillierte Ausführungen sind in den Erläuterungen zu § 15 E-KEnG enthalten.

§ 14 Zumutbare Massnahmen

§ 15 Vereinbarungen, Gruppen

Diese Ordnungsbestimmungen stützen sich auf die Delegationsnorm in § 19 Absatz 3 E-KEnG. Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Der Begriff «zumutbar» wird in § 14 entsprechend Artikel 1.45 MuKEn dahingehend definiert, dass die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen für Grossverbraucher zumutbar sind, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen und über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

Nach § 19 Absatz 2 E-KEnG können mit den Grossverbrauchern Vereinbarungen abgeschlossen werden. § 15 ist die Ausführungsbestimmung zu diesen Vereinbarungen und entspricht angepasst auf die Verhältnisse im Kanton Luzern dem Artikel 1.46 MuKEn. Danach kann die Dienststelle Umwelt und Energie im Rahmen der vorgegebenen Ziele mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei werden die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung können diese Grossverbraucher von der Einhaltung der §§ 13, 15, 17, 18, 25 und 26 KEnG entbunden werden. Die Dienststelle Umwelt und Energie

kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden (Abs. 1). Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Sie organisieren sich selber und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (Abs. 2).

§ 16 *Wärmeerkoppelungsanlagen*

Wärmeerzeugungsanlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden und eine thermische Leistung von weniger als zwei Megawatt aufweisen, sollen nicht als Wärmeerkopplungsanlagen ausgestaltet werden müssen. § 16 beruht auf der Delegationsnorm von § 23 Absatz 1 E-KEnG, wonach der Regierungsrat festzulegen hat, welche Wärmeerzeugungsanlagen von dieser Bestimmung ausgenommen sind.

§ 17 *Heizungen im Freien*

Gemäss § 25 Absatz 3 KEnG sind mobile Heizungen für einzelne, nicht ständige Arbeitsplätze im Freien zulässig. Dies umfasst insbesondere Festzelte, Marktstände, Bergbahnstationen und Schutzbauten.

§ 18 *Beheizte Freiluftbäder*

§ 18 E-KEnV definiert, dass als Freiluftbäder im Sinne von § 26 KEnG nur Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8 m³ gelten.

§ 19 *Vorbild öffentliche Hand*

Die Bestimmung definiert die Standards, an welche sich Bund, Kanton und Gemeinden zu orientieren haben, sowie die entsprechende Ausnahme (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 27 E-KEnG).

§ 20-24 *Förderung*

Nach § 29 Absatz 4 E-KEnG regelt der Regierungsrat die nähere Ausgestaltung der Finanzhilfen in der Verordnung. In den §§ 20 bis 24 werden die Förderprogramme und die Förderbeiträge geregelt. Dabei wird festgehalten, dass das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement die Einzelheiten der Förderprogramme festlegt (§ 20). Verdeutlicht wird hier auch noch der Grundsatz, dass auf Förderbeiträge kein Rechtsanspruch besteht (§ 21 Abs. 1) und die Förderbeiträge als nichtrückzahlbare Beiträge und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausgerichtet werden (§ 21 Abs. 2). Dabei können Förderbeiträge auch neben Beiträgen Dritter ausgerichtet werden (§ 21 Abs. 3). § 22 behandelt die Einzelheiten, die für die Einreichung der Gesuche um Förderbeiträge zu beachten sind. § 23 stellt klar, dass keine Förderbeiträge gewährt werden, wenn bereits vor der Beitragszusicherung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird, es sei denn, der vorzeitige Baubeginn sei bewilligt worden. Wichtig ist schliesslich § 24, wonach Förderbeiträge nur gestützt auf vollständige Abrechnungsunterlagen und gegebenenfalls nach einer Kontrolle ausbezahlt werden. Diese Kontrollen sollen nicht flächendeckend, sondern lediglich in Form von Stichproben erfolgen. Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann die Dienststelle Umwelt und Energie die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern.

§ 25 Projektnachweis

Grundsätzlich ist gemäss § 33 E-KEnG für alle energetisch relevanten Massnahmen ein Projektnachweis erforderlich. Der Projektnachweis ist im Rahmen der Baueingabe beizubringen, wobei ein Minergie-Label als Projektnachweis gilt.

§ 26 Ausführungsbestätigung

Gemäss § 33 Absatz 1 E-KEnG kontrolliert die zuständige Stelle nach den Vorgaben des Regierungsrates, ob die Anforderungen des Gesetzes erfüllt und ob die in den Nachweisen beschriebenen Massnahmen realisiert werden. Gemäss § 33 Absatz 2 E-KEnG legt der Regierungsrat in der Verordnung fest, für welche energierelevanten Massnahmen der zuständigen Behörde ein Projektnachweis und nach Abschluss der Arbeiten eine Ausführungsbestätigung vorgelegt werden muss. § 26 regelt diese Vorgaben und hält in Absatz 1 fest, dass nach Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug oder der Inbetriebnahme der Baute oder Anlage die Bauherrschaft gegenüber der Gemeinde zu bestätigen hat, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde. Diese Bestätigung hat nach Absatz 2 schriftlich und, wo ein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist, im Rahmen der Baukontrolle zu erfolgen. Sie muss von der Bauherrschaft und der oder dem Projektverantwortlichen unterzeichnet sein.

Die Ausführungsbestätigung entspricht Modul 7 der MuKE 2014. Sie soll Teil des Kontrollmechanismus werden. Wärmeschutznachweis, GEAK® und Ausführungskontrolle sollen zu einem möglichst kostengünstigen und einfachen Kontrollsystem verknüpft werden. Angedacht ist bei Neubauten ein zweistufiges System: 1. Einreichung eines provisorischen GEAK®-Neubau zusammen mit dem Baugesuch (ergänzend zum Wärmeschutznachweis); 2. Erstellung Neubau; 3. Abschluss des Neubaus mit Ausführungskontrolle des GEAK®-Experten vor Ort mit Ausstellung des definitiven GEAK®.

§ 27 Inbetriebsetzung und Abnahme gebäudetechnischer Anlagen

Diese Bestimmung betrifft gebäudetechnische Anlagen, diese sind fachgerecht in Betrieb zu setzen und einzuregulieren sind (Abs. 1). Dabei sind die Anlagen von der Planerin oder vom Planer abzunehmen, der die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften zu überprüfen und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen hat. Auf Verlangen ist das Abnahmeprotokoll der Baubewilligungsbehörde oder der Dienststelle Umwelt und Energie einzureichen. Dies entspricht dem geltenden § 5 KEnV und soll belassen werden. Das Abnahmeprotokoll ist insbesondere für die Feuerungskontrolle von Bedeutung. Diese Vorschrift wird in Zusammenhang mit der Energieinspektion wichtiger werden. Das Abnahmeprotokoll ist aber nicht immer der Baubewilligungsbehörde einzureichen, sondern nur wenn diese es verlangt. Ergänzt wird, dass auch die Dienststelle Umwelt und Energie das Protokoll einverlangen kann, z.B. wenn Fördergelder gesprochen wurden.

§ 28 Aufhebung eines Erlasses

Die Energieverordnung vom 11. Dezember 1990 wird aufgehoben und durch die neue Kantonale Energieverordnung ersetzt.

§ 29 Änderung der Planungs- und Bauverordnung

§ 55 Absatz 2 Unterabsatz d der Planungs- und Bauverordnung wird dahingehend geändert, dass mit dem Baugesuch bei Neubauten neben dem Nachweis des genügenden Wärme-

schutzes und der dazu erforderlichen Angaben für die Berechnung des Wärmeschutzes gemäss § 10 des neuen KEnG auch ein Gebäudeenergieausweis einzureichen ist.

§ 30 *Inkrafttreten*

Die Energieverordnung wird abgestimmt auf das neue Kantonale Energiegesetz in Kraft gesetzt.

7 Auswirkungen

Das neue Kantonale Energiegesetz hat, soweit heute ersichtlich, keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für Kantone und Gemeinden. Da die meisten kommunalen Aufgaben an das Baubewilligungsverfahren gekoppelt sind, können die entsprechenden Aufwendungen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin über Gebühren in Rechnung gestellt werden. Die Kosten für die Energieplanung richten sich zudem nach dem Bedarf der Gemeinden und können nicht allgemein beziffert werden. Ob die neuen Aufgaben für den Kanton zusätzliche personelle Ressourcen erfordern, ist zurzeit nicht absehbar. Für die Gemeinden sollten keine zusätzlichen personellen Ressourcen notwendig werden.

Zuständigkeiten nach Kantonalem Energiegesetz (§ 31 und 32)

Hinweis: Wo die Gemeinde als zuständige Stelle bezeichnet ist, sind die entsprechenden Nachweise in der Regel zusammen mit dem Baugesuch einzureichen und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch den zuständigen Kontrollbeauftragten der Gemeinde zu überprüfen.

Neue Bestimmungen im Entwurf	zuständige Stelle	bisher / neu
Kantonale Energieplanung (§ 4)	Regierungsrat	wie bisher (§ 1a KEnG)
Kommunale Energieplanung (§ 5)	Gemeinden	neue Aufgabe
Anschlusspflicht Wärmenetze und Pflicht zur Erstellung gemeinsamer Heiz- und Kühlanlagen (§§ 6 und 7)	Gemeinden	wie bisher (§ 165 PBG)
Ausführungsvorschriften (§ 8)	Regierungsrat	wie bisher
Nutzungsplanung (§ 9)	Gemeinden	wie bisher
GEAK bei Neubauten einverlangen (§ 10 Abs. 1)	Gemeinden	neue Aufgabe
GEAK bei Finanzhilfen (§ 10 Abs. 2)	Dienststelle uwe	neue Aufgabe
Erfassung GEAK in Register (§ 10 Abs. 4)	Kanton	neue Aufgabe
Anwendungsbereich der Minimalanforderungen (§ 11)	Gemeinden	wie bisher (§ 163 ff. PBG, § 8 KEnG)
Erleichterungen und Befreiungen von den Minimalanforderungen nach Anhang E-KEnV, MuKEN: - Art. 1.9 (sommerlicher und winterlicher Wärmeschutz)	Gemeinden	wie bisher
Erleichterungen und Befreiungen von den Minimalanforderungen nach Anhang E-KEnV, MuKEN: - Art. 1.14 Abs. 4 (Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen) - Art. 1.36 (Befreiung Sanierung zentrale Elektroheizungen)	Dienststelle uwe	wie bisher
Vollzug allgemeiner energierechtlicher Bauvorschriften im Rahmen Baubewilligungsverfahren gemäss Anhang E-KEnV, MuKEN, z.B.: - Art. 1.15 Abs. 2 (Wärmeerzeugung) - Art. 1.23 Abs. 5 (Anforderung Neubau) - Art. 1.30 Abs. 3 (Wärmeerzeugerersatz)	Gemeinden	neue Aufgabe

Neue Bestimmungen im Entwurf	zuständige Stelle	bisher / neu
Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§ 12 Abs. 3)	Dienststelle uwe	neue Aufgabe
Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13)	Gemeinden	neue Aufgabe
Elektro-Wassererwärmer (§ 14 Abs. 3)	Dienststelle uwe	neue Aufgabe
Meldepflicht Ersatz Elektro-Wassererwärmer (§ 14 Abs. 4)	Gemeinden	neue Aufgabe
Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15)	Gemeinden	neue Aufgabe
Elektrische Energie in Gebäuden (§ 16)	Gemeinden	neue Aufgabe
Verbrauchsabhängige Heiz- und Wärmekostenabrechnung (§ 17)	Gemeinden	wie bisher
Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 18)	Gemeinden	wie bisher
Grossverbraucher (§ 19)	Dienststelle uwe	neue Aufgabe
Gebäudeautomation (§ 20; Anhang E-KEnV, Modul 5, Art. 5.2)	Gemeinden	neue Aufgabe
Betriebsoptimierung (§ 21; Anhang E-KEnV, Modul 8)	Dienststelle uwe	neue Aufgabe
Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 22)	Dienststelle uwe	neue Aufgabe
Wärmekraftkoppelung und Abwärmenutzung (§ 23)	Dienststelle uwe	bisher Gemeinde für Verpflichtung zur Abwärmenutzung (§ 17, § 8 Abs. 1 KEnG)
Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie (§ 24)	Dienststelle uwe	bisher Gemeinden (§ 18, § 8 Abs. 1 KEnG)
Heizungen im Freien (§ 25)	Dienststelle uwe	bisher Gemeinden (§ 14 KEnG)
Beheizte Freibäder (§ 26)	Gemeinden	wie bisher (§ 13 Abs. 1 KEnG), neu keine separate Bewilligungspflicht mehr, dafür Meldepflicht bei Sanierung, Ersatz und wesentlichen Änderungen
Vorbild öffentliche Hand (§ 27)	alle Ebenen	neue Aufgabe
Grundsätze Förderung (§ 28)	Kanton und Gemeinden	wie bisher (§ 24 KEnG)
Förderprogramme, Finanzhilfen (§ 29)	Dienststelle uwe	wie bisher
Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung (§ 30)	Dienststelle uwe	wie bisher
Ausnahmen allgemein (§ 31 Abs. 3g)	Dienststelle uwe	wie bisher (§ 20 KEnG, § 1 Abs. 2d KEnV)

Neue Bestimmungen im Entwurf	zuständige Stelle	bisher / neu
energiewirtschaftliche und energietechnische Fragen (§ 31 Abs. 3a)	Dienststelle uwe	wie bisher (§ 7 KEnG, § 1 Abs. 2a KEnV)
Koordination der Tätigkeiten des Kantons im Bereich der Energie (§ 31 Abs. 3b)	Dienststelle uwe	wie bisher (§ 7 KEnG, § 1 Abs. 2b KEnV)
Kontaktstelle zu den für die Energie zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie zu den Privaten (§ 31 Abs. 3c)	Dienststelle uwe	wie bisher (§ 7 KEnG, § 1 Abs. 2c KEnV)
Vollzugskontrolle (§ 33)	sämtliche Behörden Ebenen	
Inbetriebsetzung und Abnahme haustechnischer Anlagen (§ 27 E-KEnV)	Gemeinde	wie bisher (§ 8 KEnG, § 5 KEnV)
Messgeräte Öl- und Gasbrenner (§ 9 E-KEnV)	Private/Branche	bisher Gemeinde (§ 8 KEnG, § 11 KEnV)